

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/3655 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

A. Problem

Das geltende, aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz soll vollständig aufgehoben und durch eine zeitgemäße gesetzliche Regelung abgelöst werden. Ziele der gesetzlichen Neuregelung sind der Schutz der Rechtsuchenden und die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dies geht einher mit einer Deregulierung und Entbürokratisierung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, in der die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen und auch von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung befürworteten Anregungen sowie die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung umgesetzt werden.

Ein zentraler Änderungsvorschlag betrifft die Regelungen über die berufliche Zusammenarbeit von Anwältinnen und Anwälten mit Angehörigen anderer Berufe (§ 5 Abs. 3 RDG-E, § 59a Abs. 4 BRAO-E, § 52a Abs. 4 PatAnwO-E). Angesichts erheblicher Meinungsunterschiede innerhalb der Anwaltschaft ist es sachgerecht, diese Neuregelung zunächst zurückzustellen und nicht in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren, sondern in einer demnächst anstehenden Novelle der Bundesrechtsanwaltsordnung vorzunehmen. Dies gibt Gelegenheit, die Einzelheiten der Regelung weiter zu prüfen und abzustimmen.

Weitere Änderungen betreffen die Legaldefinition des Begriffs der Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 1 RDG-E) und die Regelung zur Zulässigkeit rechtsdienstleistender Nebenleistungen (§ 5 Abs. 1 RDG-E). Innerhalb der Regelungen über die registrierten Personen (§ 10 ff. RDG-E) sollen die Vorschriften über das Registrierungsverfahren geändert werden, weil die nunmehr vorgeschlagene Einführung einer öffentlichen Internetbekanntmachung im Vergleich zu einer echten elektronischen Registerführung deutlich weniger aufwändig und damit kostengünstiger ist.

Außerdem soll ein Bußgeldtatbestand geschaffen werden, der wesentliche Verstöße gegen das RDG angemessen ahndet (§ 20 RDG-E).

Im Zusammenhang mit der Einführung einer gerichtlichen Vertretungsbefugnis für Inkassounternehmen im gerichtlichen Mahnverfahren schlägt der Ausschuss vor, die Höhe der erstattungsfähigen Kosten im Gesetz zu regeln, damit die Rechtsanwendung für die zentralen Mahngerichte klar und einfach handhabbar bleibt (§ 4 Abs. 4 RDG-E). Zugleich sollen hierdurch Schuldner vor überhöhten Kosten geschützt werden.

Schließlich werden innerhalb der Regelungen über die gerichtliche Vertretung in den einzelnen Verfahrensordnungen zahlreiche Klarstellungen und inhaltliche sowie redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3655 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts
– Drucksache 16/3655 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts*

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Teil 1

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

unverändert

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Rechtsdienstleistung
- § 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen
- § 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht
- § 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

Teil 2

Teil 2

Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

unverändert

- § 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen
- § 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften
- § 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen
- § 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

Teil 3

Teil 3

Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen

unverändert

- § 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde
- § 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

Entwurf

- § 12 Registrierungsvoraussetzungen
- § 13 Registrierungsverfahren
- § 14 Widerruf der Registrierung
- § 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen

Teil 4
Rechtsdienstleistungsregister

- § 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters
- § 17 Löschung *der Eintragung*

Teil 5
Datenübermittlung und Zuständigkeiten

- § 18 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 19 Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

(2) Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bleiben unberührt.

§ 2
Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie *nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine besondere rechtliche Prüfung* des Einzelfalls erfordert.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* berührenden Rechtsfragen mit ihren *in den Betrieben* gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Teil 4
Rechtsdienstleistungsregister

- § 16 unverändert
- § 17 Löschung **von Veröffentlichungen**

Teil 5
**Datenübermittlung und Zuständigkeiten,
Bußgeldvorschriften**

- § 18 unverändert
- § 19 unverändert
- § 20 **Bußgeldvorschriften**

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
unverändert

§ 2
Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) unverändert

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

1. unverändert
2. unverändert
3. die Erörterung der die **Beschäftigten** berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,

Entwurf

4. die Mediation und jede vergleichbare Form der *gesprächsleitenden* Streitbeilegung *einschließlich der Protokollierung einer Abschlussvereinbarung*,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

§ 3

Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

§ 4

Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

§ 5

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen *beruflichen oder gesetzlich geregelten* Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild *oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten* gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

(3) *Soweit Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlaubt sind, dürfen sie in Zusammenarbeit mit oder unter Hinzuziehung einer Person erbracht werden, der die selbständige entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, wenn diese Person den rechtsdienstleistenden Teil der Tätigkeit eigenverantwortlich erbringt.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. die Mediation und jede vergleichbare Form der **alternativen** Streitbeilegung, **sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift**,
5. unverändert
6. unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

(2) unverändert

(3) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Teil 2
Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte
Personen**Teil 2**
Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte
Personen

§ 6

§ 6

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

unverändert

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 7

§ 7

Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften

unverändert

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,
2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen

im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind. Die Rechtsdienstleistungen können durch eine im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Vereinigungen oder Zusammenschlüsse stehende juristische Person erbracht werden.

(2) Wer Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

§ 8

Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen**Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen**

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,

1. unverändert

Entwurf

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse,
 3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
 4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände,
 5. *Träger* der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.
- (2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Untersagung von Rechtsdienstleistungen

- (1) Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 vorliegen.
- (2) Die Untersagung ist *in das* Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 *einzutragen*.
- (3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

Teil 3**Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen**

§ 10

Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die *in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragen* sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:
1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
 2. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädi-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. **Verbände** der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.
- (2) unverändert

§ 9

Untersagung von Rechtsdienstleistungen

- (1) unverändert
- (2) Die **bestandskräftige** Untersagung ist **bei der zuständigen Behörde zu registrieren und im** Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 **öffentlich bekanntzumachen**.
- (3) unverändert

Teil 3**Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen**

§ 10

Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die **bei der zuständigen Behörde registriert** sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:
1. unverändert
 2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,

3. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Teilbereiche der in Satz 1 genannten Bereiche zu bestimmen.

(2) Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Soweit nach Absatz 1 Satz 2 Teilbereiche bestimmt sind, kann der Antrag auf einen oder mehrere dieser Teilbereiche beschränkt werden.

(3) Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden.

§ 11

Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen

(1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

(2) Rentenberatung erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

(3) Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erfordern besondere Sachkunde in dem ausländischen Recht oder in den Teilbereichen des ausländischen Rechts, für die eine Registrierung beantragt wird.

(4) Berufsbezeichnungen, die den Begriff „Inkasso“ enthalten, sowie die Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ oder „Rentenberater“ oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur von entsprechend registrierten Personen geführt werden.

3. unverändert

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Teilbereiche der in Satz 1 genannten Bereiche zu bestimmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

§ 12

Registrierungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; die Zuverlässigkeit fehlt in der Regel,
 - a) wenn die Person in den letzten drei Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) wenn die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind,
 - c) wenn in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung nach § 14 oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen worden oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist,
2. theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die *Rechtsleistungen* erbracht werden sollen,
3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(2) Die Vermögensverhältnisse einer Person sind in der Regel ungeordnet, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen nicht vor, wenn im Fall der Insolvenzeröffnung die Gläubigerversammlung einer Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage eines Insolvenzplans zugestimmt und das Gericht den Plan bestätigt hat, oder wenn die Vermögensinteressen der Rechtsuchenden aus anderen Gründen nicht konkret gefährdet sind.

(3) Die theoretische Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Zeugnisse nachzuweisen. Praktische Sachkunde setzt in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus. Besitzt die Person eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist, um in dessen Gebiet einen in § 10 Abs. 1 genannten oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, oder hat sie einen solchen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vollzeitlich zwei Jahre in einem Mitgliedstaat ausgeübt, der diesen Beruf nicht reglementiert, so ist die Sachkunde unter Berücksichtigung dieser Berufsqualifikation oder Berufsausübung durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachzuweisen.

(4) Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit müssen mindestens eine natürliche Person

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12

Registrierungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; die Zuverlässigkeit fehlt in der Regel,
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) wenn in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung nach § 14 oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 bis 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung widerrufen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgenommen oder nach § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung versagt** worden oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist,
2. theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die **Rechtsdienstleistungen** erbracht werden sollen,
3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

benennen, die alle nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierte Person). Die qualifizierte Person muss in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen berechtigt sein. Registrierte Einzelpersonen können qualifizierte Personen benennen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach §§ 11 und 12 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundeflehrgängen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und den Anpassungslehrgang sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

§ 13

Registrierungsverfahren

(1) Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in *das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis* (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,
4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids,
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.

In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 3 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) Die zuständige Behörde fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) unverändert

§ 13

Registrierungsverfahren

(1) Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. unverändert
2. unverändert
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in **ein Schuldnerverzeichnis** (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,
4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **versagt, zurückgenommen oder** widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids,
5. unverändert

In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 3 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) Die zuständige Behörde fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Be-

Entwurf

dingungen beizubringen, wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 vorliegen. Sobald diese Nachweise erbracht sind, veranlasst *sie die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister.*

(3) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen *Änderungen* im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde, *nachdem sie die Änderung im Rechtsdienstleistungsregister bewirkt hat*, den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme.

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens zu regeln. Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Lösungsfristen vorzusehen.

§ 14

Widerruf der Registrierung

Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,

1. wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 unterlässt,
2. wenn die registrierte Person keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 mehr unterhält,
3. wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen; dies ist in der Regel der Fall, wenn die registrierte Person in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder beharrlich gegen Auflagen verstößt,
4. wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die keine weitere qualifizierte Person benannt hat, bei Ausscheiden der qualifizierten Person nicht innerhalb von sechs Monaten eine qualifizierte Person benennt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dingungen beizubringen, wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 vorliegen. Sobald diese Nachweise erbracht sind, **nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.**

(3) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen **Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung** im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, **registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.**

(4) unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

§ 15

Vorübergehende Rechtsdienstleistungen

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Abs. 1 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Wenn der Beruf im Staat der Niederlassung *nicht* reglementiert *ist*, gilt dies nur, wenn die Person oder Gesellschaft den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob Rechtsdienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person oder Gesellschaft vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c *in das* Rechtsdienstleistungsregister *einzutragenden* Angaben enthalten:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person oder Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung eines der in § 10 Abs. 1 genannten Berufe oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. einen Nachweis darüber, dass die Person oder Gesellschaft den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,
3. eine Information über das Bestehen oder Nichtbestehen und den Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

§ 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines *Kalenderjahres* erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. In diesem Fall *sind die Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 1 und die Information nach Satz 2 Nr. 3* erneut vorzulegen.

(3) Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, *veranlasst* die zuständige Behörde eine vorübergehende *Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister* oder ihre Verlängerung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 15

Vorübergehende Rechtsdienstleistungen

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Abs. 1 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Wenn **weder** der Beruf **noch die Ausbildung zu diesem Beruf** im Staat der Niederlassung reglementiert **sind**, gilt dies nur, wenn die Person oder Gesellschaft den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob Rechtsdienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person oder Gesellschaft vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c **im** Rechtsdienstleistungsregister **öffentlich bekanntzumachenden** Angaben enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines **Jahres** erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. In diesem Fall **ist** die Information nach Satz 2 Nr. 3 erneut vorzulegen.

(3) Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, **nimmt** die zuständige Behörde eine vorübergehende **Registrierung** oder ihre Verlängerung um ein Jahr **vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister**. Das Verfahren ist kostenfrei.

Entwurf

(4) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind unter der in der Sprache des *Niederlassungsmitgliedstaats* für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 11 Abs. 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) Die zuständige Behörde kann einer vorübergehend registrierten Person oder Gesellschaft die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Person oder Gesellschaft im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, wenn sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

Teil 4 Rechtsdienstleistungsregister

§ 16

Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters

(1) Das Rechtsdienstleistungsregister dient der Information der Rechtsuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister steht jedem unentgeltlich zu.

(2) *In das* Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen *Eintragung* nur *eingetragen*:

1. Personen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind, unter Angabe
 - a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter,
 - b) ihres Geburts- oder Gründungsjahres,
 - c) ihrer Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
 - d) der für sie nach § 12 Abs. 4 benannten qualifizierten Personen unter Angabe des Familiennamens und Vornamens sowie des Geburtsjahres,
 - e) des Inhalts und Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis einschließlich erteilter Auflagen sowie der Angabe, ob es sich um eine vorübergehende Registrierung nach § 15 handelt und unter welcher Berufsbezeichnung die Rechtsdienstleistungen nach § 15 Abs. 4 im Inland zu erbringen sind,
2. Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 bestandskräftig untersagt worden ist, unter Angabe

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind unter der in der Sprache des **Niederlassungsstaats** für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 11 Abs. 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) unverändert

Teil 4 Rechtsdienstleistungsregister

§ 16

Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters

(1) unverändert

(2) **Im** Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen **Registrierung** nur **öffentlich bekanntgemacht**:

1. **die Registrierung von** Personen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind, unter Angabe
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
2. **die Registrierung von** Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 bestandskräftig untersagt worden ist, unter Angabe

Entwurf

- a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter,
- b) ihres Geburts- oder Gründungsjahres,
- c) ihrer Anschrift,
- d) der Dauer der Untersagung.

(3) *Das Register wird in jedem Land zentral und elektronisch geführt; die Länder können durch Vereinbarung ein länderübergreifendes elektronisches Register einrichten.* Die nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständige Behörde trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr im Rechtsdienstleistungsregister veröffentlichten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und ihre Richtigkeit. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der *Registerführung* zu regeln.

§ 17

Löschung der Eintragung

(1) Die *Eintragung* ist zu löschen

1. auf Antrag der registrierten Person,
2. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod,
3. bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit ihrer Beendigung,
4. bei Personen, deren Registrierung widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft *des Widerrufs*,
5. bei Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 untersagt ist, nach Ablauf der Dauer der Untersagung,
6. bei Personen oder Gesellschaften nach § 15 mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden *Eintragung* oder ihrer letzten Verlängerung, im Fall der Untersagung nach § 15 Abs. 5 mit Bestandskraft der Untersagung.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Lösungsverfahrens zu regeln.

Teil 5**Datenübermittlung und Zuständigkeiten**

§ 18

Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die *registerführenden Stellen* nach § 16 Abs. 3 Satz 1 dürfen einander und anderen für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden *im Register gespeicherte* Daten übermitteln, soweit die Kenntnis der Daten zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Gerichte und Behörden dürfen der zuständigen Behörde personenbezo-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

(3) **Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechtsdienstleistungsregister.de.** Die nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständige Behörde trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr im Rechtsdienstleistungsregister veröffentlichten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und ihre Richtigkeit. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der **öffentlichen Bekanntmachung im Internet** zu regeln.

§ 17

Löschung von Veröffentlichungen

(1) Die **im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten** sind zu löschen

1. **bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung,**
2. unverändert
3. unverändert
4. bei Personen, deren Registrierung **zurückgenommen oder** widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft **der Entscheidung,**
5. unverändert
6. bei Personen oder Gesellschaften nach § 15 mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden **Registrierung** oder ihrer letzten Verlängerung, im Fall der Untersagung nach § 15 Abs. 5 mit Bestandskraft der Untersagung.

(2) unverändert

Teil 5**Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften**

§ 18

Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die **zuständigen Behörden** dürfen einander und anderen für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden Daten **über Registrierungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 3** übermitteln, soweit die Kenntnis der Daten zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Gerichte und Behörden dürfen der zuständigen

Entwurf

gene Daten, deren Kenntnis für die Registrierung, den Widerruf der Registrierung oder für eine Untersagung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 erforderlich ist, übermitteln, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Person überwiegt.

(2) Die zuständige Behörde darf zum Zweck der Prüfung einer Untersagung nach § 15 Abs. 5 von der zuständigen Behörde des Staates der Niederlassung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und über das Vorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen anfordern und ihr zum Zweck der Prüfung weiterer Maßnahmen die Entscheidung über eine Untersagung nach § 15 Abs. 5 mitteilen. Sie leistet Amtshilfe, wenn die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union darum unter Berufung auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) ersucht, und darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten, deren Kenntnis für eine berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahme oder ein Beschwerdeverfahren erforderlich ist, von Gerichten und Behörden anfordern und an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere der Veröffentlichung in dem Rechtsdienstleistungsregister, der Einsichtnahme in das Register, der Datenübermittlung und der Amtshilfe, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen auch während der Datenübermittlung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

§ 19

Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Landesjustizverwaltungen, die zugleich zuständige Stellen im Sinn des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Behörde personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Registrierung, den Widerruf der Registrierung oder für eine Untersagung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 erforderlich ist, übermitteln, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Person überwiegt.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Registrierung eine dort genannte Rechtsdienstleistung erbringt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 zuwiderhandelt oder

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG)

§ 1

Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz

(1) Behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von Erlaubnisinhabern, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, erlöschen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Erlaubnisinhaber können unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde die *Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister nach § 16* des Rechtsdienstleistungsgesetzes beantragen. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, bleibt die Erlaubnis abweichend von Satz 1 bis zur Entscheidung über den Antrag gültig.

(2) Behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von Erlaubnisinhabern, die nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind (Kammerrechtsbeistände), erlöschen mit ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer. Kammerrechtsbeistände, deren Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 209 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf eigenen Antrag widerrufen wird, können die *Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister nach § 16* des Rechtsdienstleistungsgesetzes beantragen; § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Rechtsdienstleistungsgesetzes gilt insoweit nicht. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Widerruf gestellt, bleibt die Erlaubnis abweichend von Satz 1 bis zur Entscheidung über den Antrag gültig.

(3) *Erlaubnisinhaber* werden in das *Rechtsdienstleistungsregister* als registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingetragen, soweit ihre Erlaubnis einem der in § 10 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes genannten Bereiche oder Teilbereiche entspricht. Soweit ihre Befugnisse davon abweichen, werden sie gesondert oder zusätzlich zu ihrer Registrierung nach Satz 1 als Rechtsbeistände oder Erlaubnisinhaber *eingetragen* (registrierte Erlaubnisinhaber). Sie dürfen unter ihrer bisher geführten Berufsbezeichnung Rechtsdienstleistungen in allen Bereichen des Rechts erbringen, auf die sich ihre bisherige Erlaubnis erstreckt. Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Steuerrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes dürfen sie nur erbringen, soweit die bisherige Erlaubnis diese Gebiete ausdrücklich umfasst.

(4) Abweichend von § 13 des Rechtsdienstleistungsgesetzes prüft die zuständige Behörde vor der Registrierung nur, ob eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

3. entgegen § 11 Abs. 4 eine dort genannte Berufsbezeichnung oder Bezeichnung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Artikel 2 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG)

§ 1

Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz

(1) Behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von Erlaubnisinhabern, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, erlöschen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Erlaubnisinhaber können unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde die **Registrierung nach § 13** des Rechtsdienstleistungsgesetzes beantragen. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, bleibt die Erlaubnis abweichend von Satz 1 bis zur Entscheidung über den Antrag gültig.

(2) Behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von Erlaubnisinhabern, die nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind (Kammerrechtsbeistände), erlöschen mit ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer. Kammerrechtsbeistände, deren Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 209 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf eigenen Antrag widerrufen wird, können die **Registrierung nach § 13** des Rechtsdienstleistungsgesetzes beantragen. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Widerruf gestellt, bleibt die Erlaubnis abweichend von Satz 1 bis zur Entscheidung über den Antrag gültig.

(3) **Inhaber einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 oder Nr. 6 des Rechtsberatungsgesetzes** werden **unter Angabe des Umfangs ihrer Erlaubnis** als registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes **registriert. Erlaubnisinhaber, deren Erlaubnis sich auf andere Bereiche erstreckt oder deren Befugnisse über die in § 10 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes geregelten Befugnisse hinausgehen**, werden gesondert oder zusätzlich zu ihrer Registrierung nach Satz 1 als Rechtsbeistände oder Erlaubnisinhaber **registriert** (registrierte Erlaubnisinhaber). Sie dürfen unter ihrer bisher geführten Berufsbezeichnung Rechtsdienstleistungen in allen Bereichen des Rechts erbringen, auf die sich ihre bisherige Erlaubnis erstreckt. Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Steuerrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes dürfen sie nur erbringen, soweit die bisherige Erlaubnis diese Gebiete ausdrücklich umfasst.

(4) Abweichend von § 13 des Rechtsdienstleistungsgesetzes prüft die zuständige Behörde vor der Registrierung nur, ob eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Entwurf

besteht. Als qualifizierte Personen werden die zur Zeit der Antragstellung in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Ausübungsberechtigten *eingetragen*. Kosten werden für die Registrierung nicht erhoben. Die spätere Benennung qualifizierter Personen ist nur für registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und nicht für registrierte Erlaubnisinhaber möglich.

(5) Der Widerruf einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz steht dem Widerruf der Registrierung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gleich.

§ 2

Versicherungsberater

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 können Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes) nur eine Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung beantragen.

§ 3

Gerichtliche Vertretung

(1) Kammerrechtsbeistände stehen in den nachfolgenden Vorschriften einem Rechtsanwalt gleich:

1. § 79 Abs. 2 Satz 1, § 88 Abs. 2, § 121 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 135, 157, 169 Abs. 2, §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2, §§ 195, 317 Abs. 4 Satz 2, § 397 Abs. 2 und § 811 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,
2. § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 4 und § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
4. § 73 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes, wenn nicht die Erlaubnis das Sozial- und Sozialversicherungsrecht ausschließt,
5. § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung,
6. § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung, wenn die Erlaubnis die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen umfasst.

(2) Registrierte Erlaubnisinhaber stehen im Sinn von § 79 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung, § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 73 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 62 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung einem Rechtsanwalt gleich, soweit ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung

1. nach dem Umfang ihrer bisherigen Erlaubnis,
2. als Prozessagent durch Anordnung der Justizverwaltung nach § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der bis

Beschlüsse des 6. Ausschusses

besteht. Als qualifizierte Personen werden die zur Zeit der Antragstellung in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Ausübungsberechtigten **registriert**. Kosten werden für die Registrierung **und ihre öffentliche Bekanntmachung** nicht erhoben. Die spätere Benennung qualifizierter Personen ist nur für registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und nicht für registrierte Erlaubnisinhaber möglich.

(5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Gerichtliche Vertretung

(1) Kammerrechtsbeistände stehen in den nachfolgenden Vorschriften einem Rechtsanwalt gleich:

1. § 79 Abs. 2 Satz 1, § 88 Abs. 2, § 121 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 135, 157, 169 Abs. 2, §§ 174, 195, 317 Abs. 4 Satz 2, § 397 Abs. 2 und § 811 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

(2) Registrierte Erlaubnisinhaber stehen im Sinn von § 79 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung, § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 73 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 62 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung einem Rechtsanwalt gleich, soweit ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung,

- | | |
|---|----------------|
| 3. durch eine für die Erteilung der Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten zuständige Stelle, | 3. unverändert |
| 4. nach § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder | 4. unverändert |
| 5. nach § 13 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung | 5. unverändert |

gestattet war. In den Fällen der Nummer 1 bis 3 ist der Umfang der Befugnis *in das* Rechtsdienstleistungsregister *einzutragen*.

gestattet war. In den Fällen der Nummer 1 bis 3 ist der Umfang der Befugnis **zu registrieren und im** Rechtsdienstleistungsregister **bekanntzumachen**.

(3) Das Gericht weist registrierte Erlaubnisinhaber, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur gerichtlichen Vertretung oder zum Auftreten in der Verhandlung befugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann registrierten Erlaubnisinhabern durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung oder das weitere Auftreten in der Verhandlung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. § 335 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) unverändert

§ 4

Vergütung der registrierten Personen

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gilt für die Vergütung der Rentenberaterinnen und Rentenberater (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) sowie der registrierten Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der Frachtprüferinnen und Frachtprüfer entsprechend. Richtet sich ihre Vergütung nach dem Gegenstandswert, haben sie den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

(2) Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es untersagt, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die ihre Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird, sind unzulässig. Im Einzelfall darf besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung getragen werden durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(3) Für die Erstattung der Vergütung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und der Kammerrechtsbeistände in einem gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts entsprechend.

§ 4

Vergütung der registrierten Personen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung. Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist *nicht* nach § 91 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig.

§ 5

Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet

Personen, die in dem in Artikel 1 § 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden, stehen in den nachfolgenden Vorschriften einer Person mit Befähigung zum Richteramt gleich:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
2. § 78 Abs. 4 und § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung,
3. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
5. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes,
6. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung,
7. § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung,
8. § 97 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Patentgesetzes,
9. § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Markengesetzes.

§ 6

Schutz der Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ oder eine ihr zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung darf nur von Kammerrechtsbeiständen und registrierten Rechtsbeiständen geführt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung. Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist **bis zu einem Betrag von 25 Euro** nach § 91 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Übergangsvorschrift für Anträge nach dem Rechtsberatungsgesetz

Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsberatungsgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt worden sind, ist nach bisherigem Recht zu entscheiden.

Entwurf

Artikel 3**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Anzeigepflicht gilt auch für *entsprechende* berufliche Verbindungen, die eine mit dem Notar nach Satz 1 verbundene Person mit Dritten eingeht.“

2. Dem § 93 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinn von § 27 Abs. 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.“

Artikel 4**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 49b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.“

2. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a
Berufliche Zusammenarbeit

(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 137 Abs. 1 Satz 2 der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird **wie folgt geändert**:

- a) **Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

„Diese Anzeigepflicht gilt auch für berufliche Verbindungen **im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes**.“

- b) **Im neuen Satz 3 werden die Wörter „beteiligten Berufsangehörigen“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.**

2. unverändert

Artikel 4**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. **§ 52 wird aufgehoben.**

2. unverändert

3. § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a
Berufliche Zusammenarbeit

(1) unverändert

Entwurf

Strafprozessordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Verbindung nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwälten auch gestattet:

1. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,
2. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen vereinbar Berufe ausüben. Sie dürfen auch im Einzelfall einen Auftrag gemeinsam mit Angehörigen vereinbar Berufe annehmen oder im Auftrag eines Angehörigen eines vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Zusammenarbeit ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist die Einhaltung der Berufspflichten nicht gewährleistet, muss die Zusammenarbeit unverzüglich beendet werden. Personen, mit denen zusammengearbeitet wird, sind vor Beginn der Zusammenarbeit schriftlich auf die Einhaltung der Berufspflichten zu verpflichten. Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung nach Satz 1 sind der Rechtsanwaltskammer die Verpflichtung unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, des bei der Zusammenarbeit ausgeübten Berufs und der Geschäftsanschrift der verpflichteten Person sowie die Beendigung der Zusammenarbeit unverzüglich in Textform anzuzeigen.“

4. § 59e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) entfällt

4. § 59e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1 **und** Abs. 2“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

- d) Im neuen Absatz 2 *wird Satz 2 aufgehoben.*
5. § 59f Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59e Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 59h Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 59e Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 59e Abs. 1 und 2“ ersetzt.
7. *In § 59m Abs. 2 wird die Angabe „§§ 57 bis 59 und 163“ durch die Angabe „§§ 57 bis 59, 59a Abs. 4 Satz 3 bis 6 sowie § 163“ ersetzt.*
8. § 209 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- d) Im neuen Absatz 2 **Satz 2 wird die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.**
5. unverändert
6. unverändert
7. **entfällt**
8. unverändert

Artikel 5 Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-13 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar, eine Person im Sinn der Nummer 4 oder eine mit dieser im Sinn der Nummer 4 verbundene Person außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen,“

Artikel 6 Änderung der Strafprozessordnung

Nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für die Angehörigen vereinbarter Berufe in den Fällen des § 59a Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung und des § 52a Abs. 4 der Patentanwaltsordnung, soweit sie an der berufsmäßigen Tätigkeit des Anwaltes teilnehmen.“

Artikel 7 Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird *aufgehoben.*

Artikel 5 Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-13 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar, eine Person im Sinn der Nummer 4 oder eine mit dieser im Sinn der Nummer 4 **oder in einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes)** verbundene Person außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen,“.

Artikel 6 entfällt

Artikel 7 Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird **wie folgt gefasst:**

„(3) **Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, ist der Patentanwalt in den Fällen der Absätze 1 und 2 als Bevollmächtigter vertretungsbefugt.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 43a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Patentanwälte, Rechtsanwälte oder anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 52a, § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Patentanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Patentanwalt.“

3. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a
Berufliche Zusammenarbeit

(1) Patentanwälte dürfen sich mit Mitgliedern der Patentanwaltskammer und einer Rechtsanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, richtet sich nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Patentanwälten auch gestattet:

1. mit Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten, die nach § 154a berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,
2. mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Patentanwälte dürfen ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen vereinbarber Berufe ausüben. Sie dürfen auch im Einzelfall einen Auftrag gemeinsam mit Angehörigen vereinbarber Berufe annehmen oder im Auftrag eines Angehörigen eines vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Zusammenarbeit ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist die Einhaltung der Berufspflichten nicht gewährleistet, muss die Zusammenarbeit unverzüglich beendet werden.

2. unverändert

3. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a
Berufliche Zusammenarbeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

(4) entfällt

Entwurf

Personen, mit denen zusammengearbeitet wird, sind vor Beginn der Zusammenarbeit schriftlich auf die Einhaltung der Berufspflichten zu verpflichten. Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung nach Satz 1 sind der Patentanwaltskammer die Verpflichtung unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, des bei der Zusammenarbeit ausgeübten Berufs und der Geschäftsanschrift der verpflichteten Person sowie die Beendigung der Zusammenarbeit unverzüglich in Textform anzuzeigen.“

4. § 52e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 52a Abs. 3 Nr. 1 genannten Berufe und Rechtsanwälte anderer Staaten im Sinn des § 52a Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 52a Abs. 2 und 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - d) *Im neuen Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.*
5. § 52f Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 52h Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 52e Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 52e Abs. 1 und 2“ ersetzt.
7. *In § 52m Abs. 2 werden nach der Angabe „50 bis 52“ ein Komma und die Angabe „52a Abs. 4 Satz 3 bis 6“ eingefügt.*
8. § 156 Satz 2 und § 186 werden aufgehoben.

Artikel 8**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 157 wie folgt gefasst:

„§ 157 Untervertretung in der Verhandlung“.
2. § 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch *Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen.“
3. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Parteiprozess

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 52e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 52a Abs. 3 Nr. 1 genannten Berufe und Rechtsanwälte anderer Staaten im Sinn des § 52a Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 52a Abs. 2“ ersetzt.
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) **entfällt**
5. unverändert
6. unverändert
7. **entfällt**
8. unverändert

Artikel 8**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, **2007 I S. 1781**), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch **Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen.“
3. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Parteiprozess

(1) **unverändert**

Entwurf

der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten *Beschäftigten*.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
2. unverändert
3. unverändert
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren **bis zur Abgabe an das Streitgericht**, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten **Vertreter**.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

4. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80
Prozessvollmacht

Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen.“

5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer *nach Maßgabe des § 79 Abs. 2 zur Vertretung berechtigt* ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. § 79 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.“

6. § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157
Untervertretung in der Verhandlung

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann der bevollmächtigte Rechtsanwalt die Vertretung in der Verhandlung einem Referendar übertragen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.

(2) Im Übrigen darf der Referendar die Ausführung der Parteirechte in der Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsanwalts übernehmen.“

7. § 158 Satz 2 wird aufgehoben.

8. In § 335 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn in den Fällen des § 79 Abs. 3 die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Untersagung der weiteren Vertretung erst in dem Termin erfolgt oder der nicht erschienenen Partei nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert

5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer **in Verfahren, in denen die Partei den Rechtsstreit selbst führen kann, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt** ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. § 79 Abs. 3 Satz 1 und 3 **und Abs. 4** gilt entsprechend.“

6. § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157
Untervertretung in der Verhandlung

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.“

(2) entfällt

7. unverändert

- 7a. In § 160a Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeichereinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeichereinrichtung gespeichert werden.“

8. unverändert

Artikel 8a

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Dezember 2008

§ 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gestellt, ist nur diese Form der Antragstellung zulässig. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“

Artikel 8b**Änderung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes**

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Nr. 8 wird aufgehoben.
2. In Artikel 28 Abs. 2 werden im ersten Teilsatz das Wort „treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt und die Wörter „und Artikel 10 Nr. 8 am 1. Dezember 2008“ gestrichen.

Artikel 9**Änderung der Insolvenzordnung**

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 174 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Vertretung des Gläubigers im Verfahren nach diesem Abschnitt sind auch Personen befugt, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes).“
2. § 305 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Vertretung des Gläubigers gilt § 174 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

Artikel 9

unverändert

Artikel 9a**Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 103 wird folgender Satz angefügt:
„Öffentliche Bekanntmachungen nach der Gesamtvollstreckungsordnung, die bisher im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“
2. Dem Artikel 103c Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„In solchen Insolvenzverfahren erfolgen alle durch das Gericht vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen unbeschadet von Absatz 2 nur nach Maßgabe des § 9 der Insolvenzordnung. § 188 Satz 3

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Insolvenzordnung ist auch auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 20 Satz 1] eröffnet worden sind.“

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 13 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und *Streitgenossen*, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Notare

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Verfahrensvertretung beauftragten Beschäftigten.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen, die ein nicht vertretungsbefugter Bevollmächtigter bis zu seiner Zurückweisung vorgenommen hat, und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 13 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) unverändert

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und **die Beteiligten**, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. *Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.* Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar auftritt.

(6) *In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung berechtigt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) unverändert

(6) **Die Beteiligten können** mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer **in Verfahren, in denen die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben können, als Bevollmächtigter** zur Vertretung **befugt** ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 **und Absatz 4** gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

Artikel 10a

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Als Bevollmächtigte sind, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder vertretungsbefugt. Sie handeln durch ihre Organe und mit der Verfahrensvertretung beauftragten Vertreter.

(2) Ehrenamtliche Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beistände entsprechend.“

2. § 48 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 19“ wird durch die Angabe „Die §§ 13 und 19“ ersetzt.

b) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 11**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Prozessvertretung

(1) Die Parteien können vor dem Arbeitsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für *Mitglieder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung*,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung *der Mitglieder dieser Organisation oder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung* entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Artikel 11**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Prozessvertretung

(1) unverändert

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
2. unverändert
3. unverändert
4. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für **andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder**,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung **dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder** entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Entwurf

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten *Beschäftigten*.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesarbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien, außer im Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter und bei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Eine Partei, die nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

2. In § 12a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
3. In § 55 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. im Fall des § 11 Abs. 3 über die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Untersagung der weiteren Vertretung.“
4. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prozessfähigkeit“ ein Komma und das Wort „Prozessvertretung“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten **Vertreter**.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

2. unverändert

3. unverändert

4. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) **entfällt**

Entwurf

- b) Satz 2 wird *aufgehoben*.
5. § 89 Abs. 1 wird *aufgehoben*; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
6. § 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prozessfähigkeit“ ein Komma und das Wort „Prozessvertretung“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird *aufgehoben*.
7. § 94 Abs. 1 wird *aufgehoben*; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
8. In § 105 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 63 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und § 166 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9“ ersetzt.
- In § 71 Abs. 3 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder besonders Beauftragte“ gestrichen.
- § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

(1) Die Beteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

- Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen; *Sozialleistungsträger können sich auch durch Beschäftigte eines anderen Sozialleistungsträgers oder eines Spitzenverbandes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
- volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes),

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
5. § 89 Abs. 1 wird **wie folgt gefasst**:
- „(1) Für die Einlegung und Begründung der Beschwerde gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.“
6. § 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) **entfällt**
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
7. § 94 Abs. 1 wird **wie folgt gefasst**:
- „(1) Für die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.“
8. unverändert

Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- unverändert
- unverändert
- § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

(1) unverändert

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

- Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
- unverändert

Entwurf

- Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
 4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
 6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
 7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für *Mitglieder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung*,
 8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
 9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung *der Mitglieder der Organisation* entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten *Beschäftigten*.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für **andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder**,
8. unverändert
9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung **dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder** entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten **Vertreter**. § 157 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) unverändert

Entwurf

Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Satz 3 gilt nicht für Beschäftigte eines Sozialleistungsträgers oder eines Spitzenverbandes der Sozialversicherung.

(4) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen; *Träger der Sozialversicherung können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt eines anderen Versicherungsträgers oder eines Spitzenverbandes dem sie angehören*, vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 81, 83 bis 86 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer *nach Maßgabe des Absatzes 2* zur Vertretung *berechtigt* ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene *gilt* als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

4. In § 73a Abs. 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer **in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter** zur Vertretung **in der Verhandlung befugt** ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 **und Absatz 5 gelten** entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

4. unverändert

Entwurf

5. In § 85 Abs. 3 Satz 3 *und* § 120 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4“ *jeweils* durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9“ ersetzt.
6. § 111 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In § 115 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.
8. Die §§ 166 und 178 Abs. 2 Satz 5 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 3 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder besonders Beauftragte“ gestrichen.
2. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. In § 85 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9“ ersetzt.
6. unverändert
7. unverändert
- 7a. In § 120 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9“ ersetzt.**
8. Die §§ 166 und **178a** Abs. 2 Satz 5 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

(1) unverändert

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
2. unverändert
3. unverändert
- 4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,**

Entwurf

4. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für *Mitglieder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung*,
5. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten *des Sozialhilferechts*,
6. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung *der Mitglieder der Organisation* entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten *Beschäftigten*.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für **andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder**,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung **dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder** entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten **Vertreter**.

(3) unverändert

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen. Vor

Entwurf

Nr. 3 bis 6 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3 und 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer *nach Maßgabe des Absatzes 2* zur Vertretung *berechtigt* ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene *gilt* als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

3. In § 100 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 3“ jeweils durch die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
4. In § 147 Abs. 1 Satz 2 *und in § 152a Abs. 2 Satz 6* wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2“ *jeweils* durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 14 Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

(1) Die Beteiligten können vor dem Finanzgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirt-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3 und 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer **in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter** zur Vertretung **in der Verhandlung befugt** ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 **und Absatz 5 gelten** entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

3. unverändert
4. In § 147 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.
5. **In § 152a Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.**
6. **In § 162 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Personen“ ersetzt.**

Artikel 14 Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

(1) unverändert

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirt-

Entwurf

schaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Finanzgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Personen oder Vereinigungen, *die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz zur Hilfeleistung in Steuersachen beruflich niedergelassen sind*, im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes,
4. landwirtschaftliche Buchstellen im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 8 des Steuerberatungsgesetzes,
5. Lohnsteuerhilfvereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes,
6. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für *Mitglieder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung*,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung *der Mitglieder der Organisation* entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten *Beschäftigten*.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Finanzgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
2. **unverändert**
3. Personen und Vereinigungen **im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes** im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes,
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für **andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder**,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung **dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder** entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten **Vertreter**.

(3) **unverändert**

Entwurf

sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 3 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter eine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Person oder Gesellschaft auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, *wer nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung berechtigt* ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 *gilt* entsprechend. Das von dem Beistand Vorgebrachte gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

2. Die §§ 62a und 133a Abs. 2 Satz 5 werden aufgehoben.

Artikel 15 Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 3 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, **wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt** ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 **und Absatz 5 gelten** entsprechend. Das von dem Beistand Vorgebrachte gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

2. unverändert

Artikel 15 Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

Entwurf

„(1) Die Beteiligten können vor dem Patentgericht den Rechtsstreit selbst führen. § 25 bleibt unberührt.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Patentgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten *Beschäftigten*.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

2. § 102 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 16 Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Beteiligten können vor dem Patentgericht den Rechtsstreit selbst führen. § 96 bleibt unberührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(1) unverändert

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Patentgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
2. unverändert

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten **Vertreter**.

(3) unverändert

(4) unverändert

- b) unverändert

2. unverändert

Artikel 16 Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Patentgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte *der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören*, vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten *Beschäftigten*.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.
2. § 85 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 17 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 139 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt auch für Personen, die ihren Beruf nach § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung gemeinschaftlich mit Rechtsanwälten ausüben, sowie deren Gehilfen, soweit sie an der berufsmäßigen Tätigkeit des Rechtsanwalts teilnehmen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Patentgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte **anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse** vertreten lassen,
2. unverändert

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten **Vertreter**.

(3) unverändert

4. unverändert

b) unverändert

2. unverändert

Artikel 17 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **entfällt**

Entwurf

2. § 203 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „privatärztlichen“ die Wörter „oder anwaltlichen“ eingefügt.
 - b) *Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:*
„Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen gleich
 - 1. ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind,*
 - 2. Angehörige vereinbarter Berufe in den Fällen des § 59a Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung und des § 52a Abs. 4 der Patentanwaltsordnung sowie deren Gehilfen, soweit sie an der berufsmäßigen Tätigkeit des Anwaltes teilnehmen.“*

Artikel 18**Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 66 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“
2. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 6“ ersetzt.
3. In § 69 Satz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5, Abs. 6 und 8“ ersetzt.
4. In § 69a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4, 5, 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4, 5, 6 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 7“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 203 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) **entfällt**

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In § 157a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(3) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Nummer 300 wird wie folgt gefasst:

„3. Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz“.

2. Die Nummern 300 bis 302 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„300	Registrierung nach dem RDG Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.	150,00 EUR
301	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 300 abgegolten ist: je Person	150,00 EUR
302	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung	75,00 EUR“.

(4) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“
2. In § 4a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(5) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“

2. In § 12a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 7 Satz 1 und 2“ ersetzt.

3. Nach § 33 Abs. 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 19**Änderungen sonstigen Bundesrechts**

(1) In § 95 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen“ durch das Wort „Steuerfragen“ ersetzt.

(2) § 183 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(3) § 25 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) In § 1a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Rechtsdienstleistungsgesetz.“

(6) § 6 Abs. 3 der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2543), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schiedsstelle kann Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.“

(7) In § 140 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.

(8) § 23c des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBI. I Nr. 33 S. 300), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 19**Änderungen sonstigen Bundesrechts**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) In § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ , in denen eine Vertretung durch Anwälte und Anwältinnen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist,“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19 dieses Gesetzes *tritt* am Tag nach der Verkündung im Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...;
2. die Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch ...;
3. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Vierte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;
6. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-5, veröffentlichten bereinigten Fassung;
7. Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...

Artikel 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19, **Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und 2 bis 8, Artikel 5, Artikel 7 Nr. 2 bis 8, Artikel 8 Nr. 7a, Artikel 8b, Artikel 9a sowie Artikel 17** dieses Gesetzes **treten** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 8a tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.** Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Christoph Strässer, Mechthild Dyckmans, Jörn Wunderlich und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/3655** in seiner 79. Sitzung am 1. Februar 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 50. Sitzung am 10. Oktober 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 70. Sitzung am 10. Oktober 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 45. Sitzung am 10. Oktober 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 54. Sitzung am 10. Oktober 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 41. Sitzung am 10. Oktober 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3655 in seiner 46. Sitzung am 28. Februar 2007 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der Anhörung am 9. Mai 2007 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Gabriele Caliebe, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Honorarprofessor für europäisches Recht an der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

Werner Hesse, Geschäftsführer Personal und Recht, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Berlin

Dr. Helmut Kramer, Richter am Oberlandesgericht a. D., Wolfenbüttel

Dr. Michael Krenzler, Rechtsanwalt, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dr. Michael Streck, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins und Mitglied des Präsidiums, Köln

Prof. Dr. Christian Wolf, Geschäftsführender Direktor, Universität Hannover, Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 61. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 10. Oktober 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass unbestimmte Rechtsbegriffe und Regelungen im Gesetzentwurf, die zu Recht auch in der Anhörung von Praktikern kritisiert worden seien, hätten beseitigt werden können. Die Definitionen von Rechtsdienstleistung und Nebenleistung seien nun so gefasst, dass die anwaltliche und gerichtliche Praxis damit umgehen könne. Die jetzt gefundene Regelung der unentgeltlichen Rechtsberatung habe Konfliktpotential in diesem Bereich beseitigt. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die unentgeltliche Rechtsberatung vollständig freizugeben, gehe zu weit und sei daher abzulehnen.

Es sei sinnvoll, die Frage der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Angehörigen vereinbarber Berufe (§ 59a Abs. 4 BRAO-E) wegen des in diesem Bereich bestehenden erheblichen Diskussionsbedarfs erst in einem späteren Gesetzgebungsverfahren zu behandeln.

Die Fraktion forderte, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung im Hinblick darauf durchzuführen, ob die erweiterten Vertretungsbefugnisse für Behörden sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen finanzielle Auswirkungen für die Behörden haben und wie hoch die Erfolgsquote der von den Behörden geführten Prozesse ist. Es solle auch untersucht werden, ob die Behörden in der zweiten Instanz an der Vertretung durch einen Behördenvertreter festhalten oder ob dort in der Mehrzahl der Fälle eine Vertretung durch einen Anwalt erfolge.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, ein Reformvorhaben der Großen Koalition münde nach längerer Diskussion in ein gutes und ausgereiftes Gesetz. Ein Grund für die Reform sei gewesen, mit dem Rechtsberatungsgesetz alter Fassung ein historisch und ideologisch belastetes Gesetz aus dem Jahr 1935 durch ein neues Gesetz zu ersetzen.

Der Interessenausgleich zwischen der Gewährleistung einer qualifizierten Rechtsberatung und gesellschaftlichen Entwicklungen, wie etwa der Wunsch nach Dienstleistungen aus einer Hand, sei gut gelungen. Die Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 RDG-E erhalte mit den Einschränkungen des § 5 RDG-E den Anwaltsberuf als einzigen umfassenden Rechtsberatungsberuf. Die Einschränkungen des § 5 Abs. 1 RDG-E zu Nebendienstleistungen nähmen die Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sowie im Bereich des Europarechts auf.

Die Regelung der unentgeltlichen Rechtsberatung trage einerseits dem auch in der Anhörung deutlich gewordenen Bedürfnis Rechnung, karitative Vereine nicht länger in einer rechtlichen Grauzone wirken zu lassen. Andererseits gewährleiste die verpflichtende Anleitung der Rechtsberatung durch einen Volljuristen deren Qualität.

Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE., der diese Form der Rechtsberatung vollständig freigeben wolle, sei nicht zu folgen. Es werde kein Schutzwall für Volljuristen errichtet. Zwar gebe es auch qualitätvolle juristische Beratung durch Personen, die keine besondere juristische Ausbildung haben. Daraus könne aber nicht der Schluss gezogen werden, dass auf das Erfordernis juristischer Qualifikation allgemein verzichtet werden dürfe.

Leider sei es nicht gelungen, auch § 59a BRAO im beabsichtigten Umfang zu reformieren. Die im Gesetzentwurf angestrebte Regelung der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Angehörigen vereinbar Berufe bilde eine sinnvolle Entwicklung ab. Die Fraktion bat das Bundesministerium der Justiz, demnächst einen Entwurf vorzulegen, der die gesellschaftliche Realität in diesem Bereich widerspiegeln würde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass nunmehr eine zeitgemäße Neuregelung der außergerichtlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen vorliege und damit die hohe Qualität der Rechtsberatung für den Bürger gewährleistet bleibe. Neben vielen Neuregelungen sei auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rechtsberatung umgesetzt worden, während die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen vereinbar Berufe einer späteren Regelung vorbehalten bleibe. Mit der Neufassung werde auch ein Gesetz getilgt, das in seiner historischen Ursprungsfassung mit dem Makel der nationalsozialistischen Geburt behaftet gewesen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass das Rechtsberatungsgesetz zwar kein nationalsozialistisches Unrechtsgesetz mehr gewesen sei. Es trage aber die Jahreszahl 1935 und habe in seiner Ursprungsfassung einen unmenschlichen, gegen jüdische Anwälte gerichteten Charakter gehabt. Deshalb sei es richtig, nun, wenn auch vielleicht sehr spät, für diesen Rechtsbereich ein neues, modernes Gesetz zu erarbeiten.

Die Fraktion unterstrich, dass qualifizierter Rechtsrat in qualifizierte Hände gehöre, also im Kern wegen ihrer Verpflichtung auf Unabhängigkeit, auf Verschwiegenheit und auf das Mandanteninteresse in die Hände der Anwaltschaft. Es sei aber auch richtig, dass im karitativen und sozialpolitischen Bereich, bei der Sozial-, Behinderten-, Kriegsdienstverweigerungs- und Ausländerberatung, der durch Vereine, Gruppen und Initiativen erteilte Rechtsrat anerkannt werde. Zwischen diesen beiden Polen habe das AnleitungsmodeLL einen Ausgleich gefunden, da gleichsam im Hintergrund ein rechtskundiger Blick gewährleistet werde. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei abzulehnen, weil er diesen Ausgleich zwischen niederschwelligem und zugleich qualifiziertem Rechtsrat nicht gewährleiste.

In den §§ 2 und 5 RDG-E seien nach der Sachverständigenanhörung Verbesserungen erreicht worden, was die Wichtigkeit solcher Anhörungen im Rechtsausschuss unterstreiche.

Die Frage der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen vereinbar Berufe müsse in einem späteren Gesetzgebungsverfahren geregelt werden. Die europäische Entwicklung zwingt dazu, nicht lange zuzuwarten. Der bisherige Entwurf habe aber das Problem nicht hinreichend gelöst. Die in der BRAO zu findende Regelung habe sowohl die Mandanteninteressen als auch den Schutzbereich der Kanzlei zu wahren.

Die Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, es sei unverständlich, dass das weltweit einzigartige Verbot der altruistischen Rechtsberatung wieder aufgegriffen worden sei, obwohl die Vorgängerregierung eine anderslautende Regelung erstrebt habe. Zwar erbrächten möglicherweise auch manche Vereine schlechte Beratungsleistungen, doch auch die Einschaltung eines Anwalts garantiere noch keine Qualität. Kleine Vereine könnten sich häufig keinen Volljuristen leisten. Im Hinblick auf die aktuellen Änderungen im Ausländer- und Asylrecht sei jedoch auch ein durchschnittlicher Anwalt überfordert. Hier böten Vereine für Flüchtlingshilfe häufig bessere Beratung als ein nicht spezialisierter Rechtsanwalt.

Die Fraktion könne nur bei Annahme ihres Änderungsantrags einem geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Sie stellte folgenden Änderungsantrag:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 entfällt.*
- b) Absatz 2 wird gestrichen.*

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 entfällt.*
- b) Absatz 2 wird gestrichen.*

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 entfällt.*
- b) Absatz 2 wird gestrichen.*

4. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 wird gestrichen.

2. § 5 Nr. 2 wird Nr. 1 und die Wörter „und § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ werden gestrichen.
3. § 5 Nr. 3 wird gestrichen.
4. § 5 Nr. 4 wird Nr. 2 und die Wörter „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ werden gestrichen.
5. § 5 Nr. 5 wird Nr. 3 und die Wörter „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ werden gestrichen.
6. § 5 Nr. 6 wird Nr. 4 und die Wörter „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ werden gestrichen.
7. § 5 Nr. 7 wird Nr. 5 und die Wörter „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ werden gestrichen.
8. § 5 Nr. 8 und Nr. 9 werden gestrichen.

III. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 79 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbaren“ gestrichen.

IV. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbaren“ gestrichen.

V. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbaren“ gestrichen.

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 73 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbaren“ gestrichen.

VII. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 67 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.

VIII. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 62 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.

IX. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 97 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 97 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.

X. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, denen die Rechtsberatung nach § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist,“
2. In § 81 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.

Begründung

Zu I.

Die Änderungen bezwecken die Freigabe der außergerichtlichen unentgeltlichen Rechtsberatung. Das Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung ist – wie die Entwurfverfasser auch feststellen – nicht zeitgemäß und steht mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement und zwischenmenschlicher Hilfe nicht im Einklang. Der zunächst formulierte Grundsatz der Erlaubnisfreiheit der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung wird durch die geregelten Einschränkungen in weitem Maße zurückgenommen und stellt sich im Ergebnis eher als grundsätzliches Verbot mit Ausnahmen dar. Dies ist weder praxisingerecht noch verbraucherfreundlich. Unentgeltliche Rechtsberatung ist grundsätzlich und ohne weitere Voraussetzungen zu erlauben. Das Ziel des Schutzes der Rechtsratsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat erfordert im Bereich der unentgeltlichen Rechtsberatung kein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die unentgeltliche Rechtsberatung wurde in den Schutzbereich des Rechtsberatungsgesetzes aus antisemitischen und nationalsozialistisch motivierten politischen Gründen aufgenommen. Ziele des Verbraucherschutzes waren nie Gründe der Regulierung der altruistischen Rechtsberatung. Die Ratsuchenden sind sich der Risiken einer aus Gefälligkeit erfolgenden unentgeltlichen Tätigkeit bewusst und sind daher nicht so schutzbedürftig wie bei der Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung. Dies gilt auch für den Bereich der Beratung jenseits des Bekannten- und Familienkreises. Die Anknüpfung an die persönliche Beziehung zwischen beratender und beratener Person verkennt, dass auch in diesem Bereich vorrangig auf den Erwartungshorizont und die Schutzbedürftigkeit der Beratenen und die Qualität der Rechtsberatung abzustellen ist. Es gibt keinen

Automatismus zwischen Beratung außerhalb persönlicher Beziehungen und einer qualitativ schlechten Beratung. Es fehlen jegliche rechtstatsächliche Untersuchungen, die dem Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden könnten. Missbrauchsfälle sind in diesem Bereich nicht bekannt. Individuelle, soziale und kulturelle Gründe für die Inanspruchnahme unentgeltlicher Rechtsberatung durch private Organisationen sind als Ausdruck freier Willensentscheidung grundsätzlich zu respektieren. Verbraucherschutz ist auch finanzieller Schutz, der im Einzelfall insbesondere durch Beratungsstellen und uneigennützigere Vereine effektiv vollzogen wird. Das bürgerschaftliche Engagement, das von beratenden privaten Personen oder Organisationen in diesem Bereich wahrgenommen wird, dient der Bereitstellung gesellschaftlich notwendiger Hilfe. Die Beratungsstellen, z. B. für Arbeitslose, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Migrantinnen und Migranten, Studierende, Alleinerziehende usw., aber auch Selbsthilfegruppen nehmen eine überragend wichtige Funktion ein. Dabei geht es nicht nur um eine außergerichtliche Erstberatungen, die je nach Bedarf und Willen von rechtsanwaltlicher Beratung flankiert werden (müssen), sondern auch um soziale Funktionen gegenüber den gesellschaftlich oft ausgeschlossenen und sich selbst überlassenen Personen. Ein Gesetzentwurf, der dieses freiwillige, notwendige und ehrenamtliche Engagement anstatt zu fördern beschneiden will, genügt den sozialen Anforderungen der Lebenswirklichkeit nicht.

Darüber hinaus wird auch im Bereich der Beratung durch Vereine, Genossenschaften und Verbraucherzentralen generell auf eine Beschränkung durch unzulässig hohe Hürden der Anleitung durch oder Vorhaltung eines/r Volljurist/in verzichtet. Wenn im Einzelfall entgegen der bisherigen, zum Teil wegen des nationalsozialistischen Rechtsberatungsgesetzes illegal erfolgenden Beratungspraxis Missbrauch oder vermehrter unqualifizierter Rat auftreten sollte, reichen die Möglichkeiten des Verbots über § 9 RDG aus.

Zu II.

Die Änderungen sind notwendig, weil eine Gleichstellung der Diplom-Juristinnen und Diplom-Juristen mit den Personen mit Befähigung zum Richteramt in den hier gestrichenen Bereichen nicht mehr notwendig erscheint. Denn die betroffenen Personen dürfen, da sie uneingeschränkt unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistung nach § 6 erbringen dürfen, auch im Parteiprozess als Bevollmächtigte und im Gefolge auch als Beistände auftreten.

Zu III. bis X.

In den jeweiligen Nr. 1 wird durch die Aufnahme der nach § 6 RDG zur Rechtsdienstleistung befugten Personen erreicht, dass diese im Parteiprozess auftreten können.

In den jeweiligen Nr. 2 wird durch Streichung des Wortes „unanfechtbar“ erreicht, dass der Beschluss des über die weitere Untersagung der Vertretung durch die dort genannten Personen mit Rechtsmitteln angreifbar und überprüfbar wird. Dies beugt möglichem Missbrauch vor und gewährleistet ein rechtsstaatliches Verfahren für diejenigen Personen, die sich gerade die von der Vertretung ausgeschlossene Person ausgewählt haben.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Allgemeines

Mit den vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung werden einerseits die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Anregungen aufgegriffen, die auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung befürwortet hatte. Andererseits werden die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung umgesetzt. Ein zentraler Änderungsvorschlag betrifft dabei die Regelungen über die berufliche Zusammenarbeit von Anwältinnen und Anwälten mit Angehörigen anderer Berufe (§ 5 Abs. 3 RDG-E, § 59a Abs. 4 BRAO-E, § 52a Abs. 4 PatAnwO-E). Der Rechtsausschuss hält es angesichts der noch erheblichen Meinungsunterschiede innerhalb der Anwaltschaft für sachgerecht, diese Neuregelung zunächst zurückzustellen und nicht in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren, sondern in einer demnächst anstehenden Novelle der Bundesrechtsanwaltsordnung vorzunehmen.

Weitere Änderungen betreffen die Legaldefinition des Begriffs der Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 1 RDG-E) und die Regelung zur Zulässigkeit rechtsdienstleistender Nebenleistungen (§ 5 Abs. 1 RDG-E). Innerhalb der Regelungen über die registrierten Personen (§ 10 ff. RDG-E) sollen die Vorschriften über das Registrierungsverfahren geändert werden, weil die nunmehr vorgeschlagene Einführung einer öffentlichen Internetbekanntmachung im Vergleich zu einer echten elektronischen Registerführung deutlich weniger aufwändig und damit kostengünstiger ist. Außerdem soll ein Bußgeldtatbestand eingeführt werden, der wesentliche und klare Verstöße gegen das RDG-E angemessen ahndet (§ 20 RDG-E).

Im Zusammenhang mit der Einführung einer gerichtlichen Vertretungsbefugnis für Inkassounternehmen im gerichtlichen Mahnverfahren schlägt der Ausschuss vor, die Höhe der erstattungsfähigen Kosten im Gesetz zu regeln, damit die Rechtsanwendung für die zentralen Mahngerichte klar und einfach handhabbar bleibt (§ 4 Abs. 4 RDG-E). Zugleich können hierdurch Schuldner vor überhöhten Kosten geschützt werden. Schließlich werden innerhalb der Regelungen über die gerichtliche Vertretung in den einzelnen Verfahrensordnungen zahlreiche Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/3655, S. 26 ff. verwiesen.

Zu den einzelnen Änderungen

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Rechtsdienstleistungsgesetz)

Zu § 2 (Begriff der Rechtsdienstleistung)

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 1 bewirken zunächst eine sprachliche Straffung der Legaldefinition des

Begriffs „Rechtsdienstleistung“ und vermeiden die Verwendung der bisher im Gesetzestext vorhandenen Generalklauseln „Verkehrsanschauung“ bzw. „Erwartung der Rechtsuchenden“. Der Rechtsausschuss hält diese Straffung der Norm für sachgerecht, zumal die Sachverständigenanhörung ergeben hat, dass die Gerichte zur Auslegung der Norm auch ohne eine ausdrückliche Kodifizierung dieser Tatbestandselemente weiterhin auf die Verkehrsanschauung und – ergänzend – auf die Erwartung des Rechtsuchenden abstellen werden, da dies der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspreche. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des RDG geht mit der Streichung dieser bisher allgemein anerkannten Auslegungskriterien nicht einher, zumal bei einer extensiven Auslegung der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 RDG notwendig weiter gefasst werden müsste, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Dies beabsichtigt der Rechtsausschuss ausdrücklich nicht.

Mit der Streichung des Wortes „besondere“ soll vermieden werden, dass an das Erfordernis der rechtlichen Prüfung zu hohe Maßstäbe angelegt werden. Teilweise wurde in der Diskussion um dieses Tatbestandsmerkmal die Befürchtung geäußert, das Wort „besondere“ lasse – entgegen der Begründung des Regierungsentwurfs – eine Auslegung der Vorschrift zu, die nur besonders schwierige oder umfassende rechtliche Prüfungen erfasse. Bereits in der Entwurfsbegründung war demgegenüber ausgeführt worden, dass § 2 Abs. 1 RDG jede rechtliche Tätigkeit erfassen soll, die über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgeht, ohne dass es einer besonderen Prüfungstiefe bedarf. Um klar hervorzuheben, dass es im Rahmen von § 2 Abs. 1 RDG nur um die Abgrenzung von bloßer Rechtsanwendung zu juristischer Rechtsprüfung und nicht um die Unterscheidung von „einfachem“ und „schwierigem“ Rechtsrat geht, hält der Rechtsausschuss die Streichung des Wortes „besondere“ für geboten.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Änderung stellt durch die offenere Formulierung klar, dass die Vorschrift nicht nur für Betriebsräte, sondern auch für die Personalvertretungen der Beamten und die Vertretungen der Richter, Soldaten, Zivildienstleistenden oder kirchlichen Beschäftigten gilt. Die Beschränkung der bisherigen Textfassung auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätte zu einem nicht beabsichtigten Umkehrschluss führen können.

Eine Ausweitung der Befugnisse von Personalvertretungen gegenüber dem geltenden Recht geht damit nicht einher. Sinn und Zweck von § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG ist es nicht, künftig echte Rechtsdienstleistungen durch Betriebsräte oder Personalvertretungen erlaubnisfrei zu stellen. § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG erfasst deshalb auch nicht jede Art von Tätigkeit, sondern bewusst und ausdrücklich nur die „Erörterung“ bestimmter Rechtsfragen mit Bezug zu Arbeitnehmer- und Personalvertretungsangelegenheiten. Grund für diese lediglich klarstellende Freistellung ist, dass es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die nicht Dienstleistung für Dritte, sondern Teil der eigenen Aufgabenwahrnehmung der Personalvertretung sind und jedenfalls auch in ihrem eigenen Interesse erfolgen. Für Personalvertretungen vergleiche

den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2003 (6 P 6/03, Rz. 21).

Zu Nummer 4

Der Änderungsvorschlag zur Mediation dient zunächst dazu, die Terminologie an den in Europa verbreiteten Sprachgebrauch anzupassen. Der Rechtsausschuss möchte mit der Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 ausdrücklich keine eigenständige – und zudem noch von dem Entwurf der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 22. Oktober 2006 (KOM(2004) 718 endgültig) abweichende – Begriffsdefinition der Mediation einführen. Deshalb schlägt er vor, die auch im Richtlinienvorschlag der EU verwendeten Begriffe der Mediation und der alternativen Streitbeilegung („alternative dispute resolution“ – ADR) nebeneinander zu verwenden.

Demgegenüber wird das Merkmal einer „gesprächsleitenden“ Tätigkeit weder im Entwurf der EU-Richtlinie noch national allgemein zur Abgrenzung der Mediation verwandt. Über die Abgrenzung zur Rechtsdienstleistung hinaus soll gerade keine inhaltliche Vorgabe für den Verlauf einer Mediation gemacht werden, die auch aktive Kommunikationstechniken erfassen kann, ohne eine rechtliche Befassung darzustellen. Als eine solche Vorgabe könnte die Beschränkung auf eine „gesprächsleitende Streitbeilegung“ aber verstanden werden. Daher war dieses Merkmal nicht aufzunehmen.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Einbeziehung der Protokollierung von Abschlussvereinbarungen schließt aus Sicht des Ausschusses jedoch nicht hinreichend eindeutig eine rechtlich gestaltende Mitwirkung bei der Abfassung der Abschlussvereinbarung aus. Er hält es für klarer, jedes Eingreifen in die Gespräche der Beteiligten durch rechtliche Regelungsvorschläge ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Nr. 4 auszunehmen. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung stellt zugleich sicher, dass die allgemeine Darstellung rechtlicher und tatsächlicher Handlungsoptionen für sich genommen noch nicht den Tatbestand der Rechtsdienstleistung erfüllt.

Zu § 5 (Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit)

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 dient dazu, den Nebenleistungstatbestand zu straffen und möglicherweise unklare Tatbestandselemente zu vermeiden. Der Rechtsausschuss hält die im Regierungsentwurf enthaltene Einbeziehung gesetzlicher oder mit der Haupttätigkeit verbundener vertraglicher Pflichten für obsolet. Sofern im Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit gesetzliche Rechtsdienstleistungspflichten bestehen, sind diese stets auch Teil des jeweiligen Berufs- oder Tätigkeitsbildes. Gleiches gilt für vertragliche Pflichten, soweit sie nicht gesondert neben der Haupttätigkeit vereinbart werden, sondern auch ohne besondere vertragliche Vereinbarung mit dieser einhergehen. Durch die Streichung dieser entbehrlichen Tatbestandselemente in Absatz 1 wird eine ausufernde Auslegung der Vorschrift, wonach rechtsdienstleistende Nebenpflichten von den Vertragsparteien willkürlich und ohne Zusammenhang mit der eigentlichen Haupttätigkeit vereinbart werden könnten, ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Der Wegfall von Absatz 3 führt dazu, dass eine Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit nichtanwaltlichen Unternehmern in der Weise, dass der Anwalt als „Erfüllungsgehilfe“ des Unternehmers tätig wird, nicht möglich ist. Es bedarf damit in allen Fällen, in denen Rechtsdienstleistungen nicht mehr lediglich Nebenleistungen sind, der gesonderten Einschaltung eines Rechtsanwalts oder eines anderen zur selbständigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugten Berufsangehörigen (z. B. Steuerberater, Inkassounternehmer oder Rentenberater). Eine gemeinsame Auftragsannahme und -erledigung bleiben unzulässig; zulässig sind wie bisher Kooperationen, bei denen die Eigenständigkeit der Aufträge bzw. Mandate gewahrt bleibt. Dementsprechend werden auch die Regelungen über die berufliche Zusammenarbeit in § 59a BRAO und in § 52a PatAnwO angepasst (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 3).

Zu § 8 (Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen)

Bei der vom Ausschuss vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ handelt sich um eine sprachliche Angleichung an die Terminologie in § 5 SGB XII. Bei Beibehaltung des Begriffs „Träger“ wäre zudem eine Auslegung der Norm möglich, wonach nur die Dachverbände der freien Wohlfahrtsverbände, nicht dagegen die diesen angeschlossenen Verbände von § 8 erfasst sind. Nunmehr ist klargestellt, dass alle Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände und die ihnen angeschlossenen Verbände) öffentlich anerkannte Stellen im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 5 sind.

Zu § 9 (Untersagung von Rechtsdienstleistungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu § 16). Zugleich wird klargestellt, dass erst die bestandskräftige Untersagung zu registrieren und bekanntzumachen ist.

Zu § 10 (Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu § 16).

Zu § 12 (Registrierungsvoraussetzungen)

Mit der Konkretisierung der Gründe für die fehlende Zuverlässigkeit in Absatz 1 Nr. 1c wird ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, der zutreffend darauf hingewiesen hat, dass nicht alle Gründe für den Widerruf der Anwaltszulassung einer Registrierung nach dem RDG entgegenstehen (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 7, dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 119). Zugleich werden Rücknahme und Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dem Widerruf bzw. Ausschluss gleichgestellt.

Mit der Änderung in Absatz 1 Nr. 2 wird ein redaktioneller Fehler berichtigt.

Zu § 13 (Registrierungsverfahren)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 ist sprachlicher Natur. Bei der Änderung in Absatz 1 Nr. 4 handelt sich um eine Folge-

änderung zur Änderung in § 12 Abs. 1 Nr. 1c (vgl. Begründung zu § 12). Die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 beruhen auf der Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu § 16).

Die Neufassung von Absatz 3 Satz 3 und 4 bewirkt, dass nicht die abgebende Behörde, sondern die aufgrund einer Sitzverlegung künftig zuständige Behörde für die Registrierung der neuen Hauptniederlassung und die erforderliche Bekanntmachung zuständig ist. Dies vermeidet überflüssigen Verwaltungsaufwand, weil die neue Behörde ohnehin eine Bekanntmachung veranlassen muss, da die registrierte Person mit der Übernahme unter einem neuen Aktenzeichen geführt wird.

Zu § 15 (Vorübergehende Rechtsdienstleistungen)

Nach Absatz 1 Satz 2 dürfen vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Rahmen eines im Niederlassungsstaat nicht reglementierten Berufs in der Bundesrepublik Deutschland nur erbracht werden, wenn die Person den Beruf im Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. In Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie heißt es hierzu: „Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“ Eine vorherige zweijährige Berufsausübung ist daher nach dem Wortlaut der Richtlinie nicht erforderlich, sobald auch nur die Ausbildung im Niederlassungsstaat reglementiert ist. Dem trägt die Änderung in Absatz 1 Satz 2 zur richtlinienkonformen Umsetzung Rechnung.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 und in Abs. 3 Satz 1 sind Folgeänderungen zur Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu § 16), während es sich bei den sprachlichen Änderungen in Absatz 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 um redaktionelle Berichtigungen handelt, mit denen die Terminologie der Berufsqualifikationsrichtlinie übernommen werden. Außerdem kann bei konformer Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie die bisher in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene erneute Vorlage der Bescheinigung über die rechtmäßige Ausübung der Tätigkeit im Heimatstaat wohl nicht verlangt werden. Eine jährlich zu erneuernde Vorlage würde außerdem zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Herkunftsmitgliedstaat bedingen und ist entbehrlich, da bei allen wesentlichen Änderungen auch für ausländische Rechtsdienstleister die Mitteilungspflicht nach § 13 Abs. 3 RDG gilt.

Zu § 16 (Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters)

§ 16 Abs. 2 sieht nunmehr an Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen elektronischen Registerführung des Rechtsdienstleistungsregisters ein System der öffentlichen Bekanntmachung im Internet vor. Damit wird dem Anliegen der Länder Rechnung getragen, statt eines elektronischen Registers ein weniger aufwändiges Verfahren einzuführen (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 8, Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 119).

Deshalb sieht der Gesetzentwurf jetzt nach dem Vorbild der Bekanntmachungen im Klageregister nach § 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) und der Insolvenzveröffentlichungen nach § 9 InsO durchweg vor,

dass Registrierungen, die die zuständige Behörde im Wege eines herkömmlichen Verwaltungsaktes vornimmt, im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntzumachen sind. Für die Rechtsuchenden ergeben sich keine Änderungen, da auch die Internetbekanntmachung die erforderliche Publizität und Suchmöglichkeiten gewährleistet.

Zu § 17 (Löschung von Veröffentlichungen)

Bei der Einbeziehung der Rücknahme in Absatz 1 Nr. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch der Verwaltungsverfahrensgesetze. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu § 16).

Zu § 18 (Umgang mit personenbezogenen Daten)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu § 16).

Zu § 20 (Bußgeldvorschriften)

Die neu eingefügte Regelung in § 20 trägt dem Anliegen des Bundesrates nach einem Bußgeldtatbestand teilweise Rechnung (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 10, dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 119).

Anders als im Vorschlag des Bundesrates soll allerdings nicht jede unbefugte Erbringung entgeltlicher Rechtsdienstleistungen als Ordnungswidrigkeit gelten. Eine so weit reichende Bußgeldvorschrift begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken im Hinblick auf das bußgeldrechtliche Bestimmtheitsgebot, weil jede konkrete Anknüpfung der Bußgeldbewehrung an eine bestimmte sachlich-rechtliche Vorschrift fehlt. Wie im geltenden Recht, das in Artikel 1 § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes nur die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten „ohne die erforderliche Erlaubnis“ sanktioniert, muss aus Gründen der Bestimmtheit an einen konkreten, erlaubnisfähigen Tatbestand angeknüpft werden, nämlich an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, für die es nach dem RDG einer besonderen Registrierung bedarf. Eine Einbeziehung der Nebenleistungsregelung des § 5 Abs. 1 RDG muss dabei ausscheiden, da diese Norm aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen als flexibler, offener Erlaubnistatbestand gefasst ist, wohingegen jede Bußgeldvorschrift ein konkret formuliertes gesetzliches Gebot oder Verbot voraussetzt.

Unabhängig von den verfassungsrechtlichen Bedenken hat der Ausschuss auch erhebliche Zweifel an der Praxistauglichkeit eines Bußgeldtatbestands, der an die Überschreitung der Grenzen zulässiger Nebenleistungen anknüpft. Eine Erfüllung eines Bußgeldtatbestands kommt in diesen Fällen überhaupt nur in Betracht, wenn sich der Vorsatz des „Täters“ auf die Überschreitung der Grenzen des § 5 Abs. 1 RDG erstreckt. Nimmt er dagegen – wie regelmäßig nicht zu widerlegen sein wird – zu Unrecht an, die von ihm erbrachte Tätigkeit sei insgesamt erlaubnisfrei zulässig, so liegt kein unbeachtlicher Verbots-, sondern ein Tatbestandsirrtum vor (vgl. OLG Celle, 222 Ss 71/04, Beschluss vom 25. Mai 2004, NJW 2004, 3790).

Der vom Ausschuss vorgeschlagene Bußgeldtatbestand erfasst deshalb in Absatz 1 Nr. 1 zunächst diejenigen Fälle, in

denen eine Person ohne die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Registrierung Inkasso- oder Rentenberatertätigkeiten bzw. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erbringt. Dieser Bußgeldtatbestand kann insbesondere zur Bekämpfung des unseriösen Inkassowesens zum Schutz der Rechtsuchenden erhebliche Bedeutung erlangen, zumal bereits die Verwendung einer nach § 11 Abs. 4 geschützten Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Nr. 3 zu einer Ahndung führt. Der daneben in Absatz 1 Nr. 2 eingeführte Bußgeldtatbestand bei einem Verstoß gegen eine bestandskräftige Untersagung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 betrifft etwa die Verantwortlichen von unseriösen Vereinigungen oder Personen, die trotz eines entsprechenden Verbots weiter Rechtsdienstleistungen erbringen.

Zu Artikel 2 (Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG)

Zu § 1 (Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz)

Bei den Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen an die Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 16) bzw. an die Konkretisierung der Gründe für die fehlende Zuverlässigkeit (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 12).

Die Änderungen in Absatz 3 ermöglichen eine einfachere Registrierung der Alterlaubnisinhaber, um die Belastung der Gerichte bei der Überführung der Alterlaubnisse so gering wie möglich zu halten. Personen, die eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz als Inkassounternehmer, Rentenberater oder Berater in einem ausländischen Recht besitzen, sind generell als registrierte Personen nach § 10 RDG zu registrieren. Mit der Registrierung ist stets der genaue Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis aus der vorzulegenden Erlaubnisurkunde zu vermerken, da die Erlaubnisse nach dem Rechtsberatungsgesetz häufig beschränkt waren und etwa das Inkasso oder die Rentenberatung nur in einem Teilbereich ermöglichten. Da nach Satz 3 die Rechtsdienstleistungsbefugnis nur in diesem Umfang fortbesteht, ist die Registrierung der sich aus der Erlaubnisurkunde ergebenden Besonderheiten unerlässlich.

Nur wenn sich aus der Erlaubnisurkunde ergibt, dass ein Inkassounternehmer oder Rentenberater Rechtsdienstleistungsbefugnisse besitzt, die über die Befugnisse nach § 10 RDG hinausgehen, ist er nach Satz 2 zusätzlich zu seiner Registrierung nach Satz 1 als registrierter Erlaubnisinhaber zu registrieren. Das ist etwa der Fall, wenn ein Inkassounternehmer auch die Erlaubnis zur außergerichtlichen oder sogar (amts-)gerichtlichen Vertretung in Unfallschadenangelegenheiten besitzt. Insoweit gilt für ihn dasselbe wie für Rechtsbeistände, deren Befugnisse keinem der in § 10 genannten Bereiche zuzuordnen sind.

Zu § 3 (Gerichtliche Vertretung)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 betrifft einen redaktionellen Fehler. Die aus dem geltenden § 25 EGZPO übernommene Verweisung auf § 178 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist bereits seit dem Inkrafttreten des Zustellungsrechtsreformgesetzes unrichtig. Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine

Folgeänderung zur Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsregisters (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 16).

Zu § 4 (Vergütung der registrierten Personen)

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Änderung betrifft die Erstattung der Vergütung von Inkassounternehmen im gerichtlichen Mahnverfahren. Hier haben die zentralen Mahngerichte der Länder durchgreifende Bedenken gegen die praktische Handhabbarkeit des im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausschlusses des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs und die Verweisung auf den materiellen Kostenerstattungsanspruch erhoben. Außerdem kann die mit dem Gesetzentwurf intendierte deutliche Ermäßigung des Kostenaufwands zur Erlangung eines Vollstreckungstitels, wie erste Berechnungsbeispiele zeigen (vgl. Salten, ZRP 2007, 88), nur durch eine Deckelung der erstattungsfähigen Gerichtskosten von Inkassounternehmen erreicht werden. Der vorgeschlagene Deckelungsbetrag von 25 Euro ist ausgerichtet an dem geringen zusätzlichen Aufwand für die Beantragung des Mahn- und Vollstreckungsbescheids und entspricht etwa den gesetzlichen Anwaltsgebühren im unteren Streitwertbereich, der den Großteil der Inkassoverfahren ausmacht.

Zu § 7 (Übergangsvorschrift für Anträge nach dem Rechtsberatungsgesetz)

Die neu eingefügte Übergangsvorschrift stellt klar, dass über Anträge auf Erlaubniserteilung nach dem Rechtsberatungsgesetz, die vor dem Inkrafttreten des RDG wirksam gestellt wurden, noch nach altem Recht zu entscheiden ist. In diesen seltenen Fällen haben die Erlaubnisinhaber anschließend die Registrierung nach § 2 Abs. 1 RDGEG zu beantragen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Beurkundungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 5). Die Anzeigepflicht für Berufsverbindungen des Notars, die künftig auch für Berufsverbindungen in Sternsozietäten gelten soll, auf die sich das Mitwirkungsverbot bei außernotarieller Vorbefassung erstreckt, ist an die vom Ausschuss vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1a (Aufhebung von § 52)

Die Aufhebung des § 52 BRAO ist teilweise redaktioneller Natur, da der Regelungsgehalt von Absatz 2 (Ausführung der Parteirechte in der Verhandlung durch einen nicht postulationsfähigen Rechtsanwalt) in den neuen § 90 ZPO bzw. in die Parallelregelungen der übrigen Verfahrensordnungen übernommen wird (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 5).

Die Regelung in Absatz 1, wonach ein Rechtsanwalt Untervollmacht nur an einen seinerseits postulationsfähigen Rechtsanwalt erteilen kann, kann nach dem Wegfall der Zulassungsbeschränkungen bei den Oberlandesgerichten allenfalls noch für Verfahren beim Bundesgerichtshof von Bedeutung sein. Sie ist jedoch auch hier überflüssig und hatte

bereits bisher nur klarstellende Funktion. Schon aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich nämlich, dass die Postulationsfähigkeit nicht durch Untervollmacht auf eine andere Person übertragen werden kann, die selbst nicht postulationsfähig ist. Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gilt deshalb, dass ein BGH-Anwalt für die Vertretung vor dem BGH keinem Anwalt Untervollmacht erteilen kann, der dort nicht selbst zugelassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 59a)

Der Ausschuss schlägt vor, die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer – vereinbarer – Berufe in § 59a Abs. 4 zu streichen. Diese weit reichende Änderung des anwaltlichen Berufsrechts sollte in einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung der BRAO weiterverfolgt werden. Dies bietet die Gelegenheit, die Einzelheiten der Regelung weiter zu prüfen und abzustimmen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 59e)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung von § 59a Abs. 4.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 59m)

Eine redaktionelle Anpassung des § 59m ist aufgrund des Wegfalls von § 59a Abs. 4 nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Die Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung, dass das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG in allen „Anwaltskonzernen“ gelten soll (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 12; dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 119 f.). Das Mitwirkungsverbot soll über die bereits nach dem Regierungsentwurf erfassten Fälle hinaus auf Vorbefassungsfälle von Angehörigen solcher Anwaltsunternehmen erstreckt werden, die mit der Anwaltskanzlei des Notars ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bilden. Der Rechtsbegriff des verbundenen Unternehmens ist rechtsformübergreifend und umfasst alle Konzerne, unabhängig davon, ob eine Aktiengesellschaft beteiligt ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die in Artikel 6 vorgesehene Änderung des § 53a StPO diene der Absicherung der neuen beruflichen Zusammenarbeitsformen. Mit dem Wegfall der Regelungen in § 59a Abs. 4 BRAO (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 3) und § 52a PatAnwO (vgl. Begründung zu Artikel 7 Nr. 3) wird diese Änderung obsolet.

Zu Artikel 7 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 4 Abs. 3)

Die Vorschrift regelt die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte in gerichtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang. Nach geltendem Recht wird Patentanwälten verbreitet die Befugnis zuerkannt, über die in den §§ 3 und 4 PatAnwO aus-

drücklich geregelten Vertretungs- und Beistandsfälle hinaus in den dort aufgeführten Rechtsstreitigkeiten als vollwertige Prozessbevollmächtigte aufzutreten, soweit für das Verfahren kein Vertretungszwang besteht (vgl. Kelbel, Kommentar zur Patentanwaltsordnung, 1974, §§ 3, 4 Rz. 30 ff.). Dies betrifft vor allem zivilgerichtliche Verfahren, in denen Patentanwälte einstweilige Verfügungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes erwirken.

Diese bisherige Praxis soll durch die Regelung in § 4 Abs. 3 ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte wird durch die Verweisung auf die Absätze 1 und 2 auf die dort aufgeführten Rechtsstreitigkeiten eng begrenzt. In diesen Bereichen gewährleistet die Vertretung durch Patentanwälte vor allem im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes eine schnelle, effektive, qualifizierte und kostengünstige Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 52a)

Mit dem Wegfall der Regelung zur beruflichen Zusammenarbeit in § 59a Abs. 4 BRAO (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 3) entfällt zugleich die Parallelregelung in § 52a PatAnwO. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen hieran.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 52e)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung von § 52a Abs. 4.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 52m)

Eine redaktionelle Anpassung des § 52m ist aufgrund des Wegfalls von § 52a Abs. 4 nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2 (Änderung von § 78 Abs. 4)

Die Änderung zur Vertretungsbefugnis von Behörden, der im Anwendungsbereich der ZPO nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung zukommt, erweitert ebenso wie die vorgesehenen Paralleländerungen in § 73 Abs. 4 SGG und den übrigen Verfahrensordnungen den Personenkreis, der in den Fällen des „Behördenprivilegs“ befugt ist, eine Behörde gerichtlich zu vertreten, um volljuristische Beschäftigte anderer Behörden. Damit wird einerseits ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 30); andererseits wird die im Regierungsentwurf noch enthaltene Sonderregelung zugunsten der Sozialleistungsträger im sozialgerichtlichen Verfahren beseitigt und eine bisher im sozialgerichtlichen Verfahren bestehende Lücke geschlossen (vgl. eingehend Begründung zu Artikel 12 Nr. 3).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 79)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt der Erweiterung des zur Behördenvertretung befugten Personenkreises in § 78 Abs. 4 (vgl. Be-

gründung zu Nummer 2) Rechnung. Im Parteiprozess sollen keine stärkeren Einschränkungen bestehen als in Verfahren mit Vertretungszwang. Außerdem wird für den Bereich der öffentlichen Hand ein Gleichklang zur Vertretung durch Beschäftigte innerhalb verbundener Unternehmen hergestellt, bei denen künftig innerhalb eines Unternehmensverbunds Beschäftigte eines anderen Rechtsträgers mit der Prozessvertretung betraut werden dürfen.

Zu Nummer 4

Die vom Ausschluss vorgeschlagene Änderung ermöglicht es den Inkassounternehmen, auch den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zu stellen. Dies dient zugleich der Entlastung der Gerichte und entspricht einem Anliegen des Bundesrates, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat; vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 16, dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 121). Mit der Abgabe an das Streitgericht ist ein eindeutiger Zeitpunkt gewählt, der die Grenze der gerichtlichen Vertretungsbefugnisse von Inkassounternehmen klar definiert.

Zu Satz 3

Die Änderung ist sprachlicher Natur. Die einheitliche Verwendung des Wortes „Vertreter“ entspricht der Regelung im geltenden § 591 BRAO und trägt vor allem der Besonderheit im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren Rechnung, in dem Vertreter von Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigungen nicht stets Beschäftigte der Vereinigung sind (vgl. eingehend Begründung zu Artikel 11 Nr. 1).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 90)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist sprachlicher Natur. Durch die offenere Formulierung werden zugleich § 52 Abs. 1 BRAO und § 157 Abs. 2 ZPO-E (im geltenden Recht: § 59 Abs. 2 BRAO) sowie § 28 Abs. 4 EuRAG (vgl. Begründung zu Artikel 19 Abs. 9) obsolet.

Durch die in Absatz 1 Satz 3 neu aufgenommene Verweisung auf § 79 Abs. 4 wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, ausdrücklich zu regeln, dass Richter, die aufgrund ihrer Tätigkeit bei demselben Gericht oder Spruchkörper von der Vertretung ausgeschlossen sind, auch nicht als Beistand auftreten dürfen (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 20, dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 121 f.). Parallelregelungen finden sich in den Beistandsvorschriften der übrigen Verfahrensordnungen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 157)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an § 79. Auch der Wegfall von Absatz 2 ist redaktioneller Natur, da die Ausführung der Parteirechte durch einen Referendar als Beistand nunmehr bereits durch die geänderte Fassung des § 90 ermöglicht wird (vgl. Begründung zu Nummer 5).

Zu Nummer 7a (Änderung von § 160a)

Nach § 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO sind vorläufige Aufzeichnungen eines Protokolls zu den Prozessakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäfts-

stelle mit den Prozessakten aufzubewahren. Das Erfordernis der Aufbewahrung der Aufzeichnung bei den Prozessakten wird nicht mehr allen technischen Verfahren der Datenspeicherung, die innerhalb eines Gerichts zur Anwendung kommen können, gerecht, so dass eine Erweiterung der Vorschrift angezeigt ist.

Im Rahmen der Einführung digitaler Diktiersysteme an Gerichten soll das Sitzungsprotokoll zunächst durch ein mobiles Aufnahmegerät aufgenommen werden. Abhängig von dem jeweils zum Einsatz kommenden technischen System sollen die Daten dabei auf einem geeigneten mobilen Speichermedium (SD-Karte) oder unmittelbar auf dem Aufnahmegerät gespeichert werden. Anschließend soll die Protokolldatei auf ein Verzeichnis des zentralen Servers des Gerichts überspielt werden. Der Datenträger kann beim bzw. im Anschluss an die Übertragung gelöscht werden. Die Protokolldatei kann für die gemäß § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZPO erforderliche Dauer auf dem Server gespeichert bleiben. Gegen die Löschung der Datei auf der Karte oder dem Aufnahmegerät und die Speicherung auf einem zentralen Server des Gerichts bestehen jedoch in der Praxis nach geltendem Recht Bedenken, denn die Speicherung auf einem zentralen Server ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen.

Diese Gesetzeslücke soll durch die Einfügung des § 160a Abs. 3 Satz 2 ZPO-E geschlossen werden, indem die Speicherung der Datei der vorläufigen Aufzeichnung des Protokolls auf einem zentralen Server des Gerichts mit der Verwahrung eines Ton- oder Datenträgers bei den Prozessakten oder bei der Geschäftsstelle gleichgestellt wird.

Soweit bei einem Gericht die vorläufige Aufzeichnung des Protokolls mittels digitalem Aufzeichnungsgerät erfolgt, bestehen keine Bedenken, die entsprechende Datei nicht auf einem Datenträger in der Akte oder der Geschäftsstelle zu verwahren, sondern auf einem zentralen Server. Eine solche Speicherung stellt ein geeignetes technisches Verfahren dar. Dem Erfordernis, die Aufzeichnung zum Zwecke der Ergänzung bzw. Berichtigung des Protokolls im selben Umfang wie bislang verfügbar zu halten, wird durch die Speicherung auf dem zentralen Server Genüge geleistet. Die dort abgespeicherten Daten müssen ohnehin vor einer unberechtigten Änderung geschützt werden.

Zu Artikel 8a (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Dezember 2008)

Durch das 2. JuMoG wird zum 1. Dezember 2008 eine Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingeführt, den Mahnantrag in maschinell lesbarer Form bei Gericht einzureichen. Diese Pflicht zur elektronischen Stellung von Mahnanträgen soll auch für Inkassounternehmen gelten, die künftig zum gerichtlichen Mahnverfahren zugelassen sind. Deshalb soll § 690 Abs. 3 in der noch nicht in Kraft getretenen Fassung des 2. JuMoG entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 8b (Änderung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung in Artikel 8a ersetzt die Regelung in Artikel 10 Nr. 8 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes.

Zu Artikel 9a (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 103 EGInsO)

Durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) wurde festgelegt, dass Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren nur noch auf der gemeinsamen Internetplattform der Länder erfolgen. Veröffentlichungen in Gesamtvollstreckungsverfahren finden hingegen, soweit hierfür der Bundesanzeiger gesetzlich vorgeschrieben oder durch das Gericht gewählt wird, noch in dem in Papierform erscheinenden Bundesanzeiger statt. Wegen der Einstellung der Veröffentlichung der Insolvenzbekanntmachungen in der Printausgabe des Bundesanzeigers hat diese Veröffentlichungsform auch für in Gesamtvollstreckungsverfahren vorzunehmende Bekanntmachungen ihre Berechtigung verloren. Es wird deshalb vorgeschrieben, dass Bekanntmachungen in den vorgenannten Fällen nur noch im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 103c EGInsO)

Die durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) erfolgte Änderung des § 9 Abs. 1 InsO dahingehend, dass ab 1. Juli 2007 alle Bekanntmachungen auf der gemeinsamen Internetplattform der Länder erfolgen, beansprucht auch in den Fällen des § 30 Abs. 1, des § 34 Abs. 3 Satz 2, des § 200 Abs. 2 Satz 2, des § 215 Abs. 1 Satz 3 und des § 258 Abs. 3 Satz 3 InsO Geltung. Nach dem Zweck der Neuregelung sowie dem weit gefassten Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 InsO verbleibt keine Möglichkeit mehr, in den genannten Fällen noch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (so zutreffend AG Duisburg, Beschluss vom 31. Juli 2007 – 62 IN 182/03, ZIP 2007, S. 1772 f.).

In der Literatur sowie von Rechtsanwendern wurden gleichwohl vereinzelt die Bestimmung des § 9 Abs. 1 InsO und die Übergangsvorschrift des Artikels 103c EGInsO bei einer reinen Wortlautinterpretation so verstanden, dass nach wie vor in bestimmten Fällen – insbesondere in denen § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 3 Satz 2, § 200 Abs. 2 Satz 2, § 215 Abs. 1 Satz 3 und § 258 Abs. 3 Satz 3 der Insolvenzordnung – noch Veröffentlichungen in dem in Papierform geführten Bundesanzeiger vorzunehmen seien.

Die Neuregelung in Artikel 103c Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung-Entwurf stellt deshalb klar, dass öffentliche Bekanntmachungen in allen vor dem 1. Juli 2007 eröffneten Insolvenzverfahren nach Maßgabe des § 9 der Insolvenzordnung, d. h. auf der gemeinsamen Internetplattform der Länder, erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Bekanntmachungen in den Fällen des § 30 Abs. 1, des § 34 Abs. 3 Satz 2, des § 200 Abs. 2 Satz 2, des § 215 Abs. 1 Satz 3 und des § 258 Abs. 3 Satz 3 InsO.

Auch Veröffentlichungen nach § 188 Satz 3 der Insolvenzordnung sind auf der gemeinsamen Internetplattform der Länder vorzunehmen. Damit auch Veröffentlichungen bei Verteilungen in denjenigen Insolvenzverfahren erfasst werden, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des Artikels 103c EGInsO eröffnet wurden, erstreckt sich die Anwendung des geänderten § 188 Satz 3 InsO auf alle bisher unter dem Geltungsbereich der Insolvenzordnung eröffneten Insolvenzverfahren.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Absatz 2****Zu Satz 2****Zu Nummer 1**

Zu der in allen Verfahrensordnungen übereinstimmend vorgeschlagenen Erweiterung des Personenkreises, der zur Vertretung von Behörden berechtigt sein soll, vergleiche die Begründung zu § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ZPO (Artikel 8 Nr. 3) sowie zu § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG (Artikel 12 Nr. 3).

Zu Nummer 2

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff des Streitgenossen in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht verbreitet ist. Hier sollen alle Beteiligten grundsätzlich berechtigt sein, sich gegenseitig mit der Vertretung im Verfahren zu bevollmächtigen.

Zu Satz 3

Bei der vorgeschlagenen Streichung von Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da der Katalog des Absatzes 2 Satz 2 – anders als in den übrigen Verfahrensordnungen – keine juristischen Personen oder Vereinigungen umfasst.

Zu Absatz 4

Die Aufhebung von Absatz 4 Satz 2 steht im Zusammenhang mit der gesonderten Regelung der Vertretung vor den Landwirtschaftsgerichten im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (vgl. Begründung zu Artikel 10a). Außer in Landwirtschaftssachen gibt es im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine ehrenamtlichen Richter, so dass die Regelung über ehrenamtliche Richter hier entfallen kann.

Zu Absatz 6

Die vorgeschlagene Anpassung der Beistandsregelung entspricht den Änderungen in den übrigen Verfahrensordnungen (vgl. zu § 90 ZPO Begründung zu Artikel 8 Nr. 5).

Zu Artikel 10a (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Der neu eingefügte Artikel 10a regelt in § 13 LwVG zweierlei: Einerseits erhalten die Berufsverbände der Landwirtschaft eine Vertretungsbefugnis. Dies entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 18, dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 121). Andererseits wird aus dem FGG die Vorschrift über die Unvereinbarkeit von ehrenamtlichem Richteramt und Vertretung übernommen, die damit dort entbehrlich wird.

Bei den Änderungen in § 48 Abs. 2 LwVG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Änderung von § 11)**Zu Absatz 2****Zu Satz 2****Zu Nummer 1**

Zu der in Übereinstimmung mit allen übrigen Verfahrensordnungen vorgeschlagenen Erweiterung des Kreises der zur Vertretung von Behörden befugten Personen in Verfahren ohne Vertretungszwang vergleiche die Begründung zu § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ZPO (Artikel 8 Nr. 3) sowie zu § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG (Artikel 12 Nr. 3).

Zu den Nummern 4 und 5

Bei der Änderung in Satz 2 Nr. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung: Aus der bisherigen Textfassung hätte abgeleitet werden können, dass sich die Vertretungsbefugnis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen nur auf die Mitglieder anderer Vereinigungen erstrecken soll. Demgegenüber muss die Vertretungsbefugnis – wie im geltenden Recht – auch die Vertretung einer anderen Vereinigung umfassen. So kann etwa der Dachverband einen ihm angeschlossenen Verband in einem Rechtsstreit vertreten, in dem dieser Verband Partei ist. Die sprachliche Neufassung stellt dies klar.

Gleiches gilt für die Änderung in Satz 2 Nr. 5. Auch hier muss nicht nur die Vertretung der Mitglieder anderer Vereinigungen, sondern auch die Vertretung der betreffenden Vereinigung selbst möglich sein.

Zu Satz 3

Die in Satz 3 vorgeschlagene Ersetzung des Begriffs „Beschäftigte“ durch den Begriff „Vertreter“ vermeidet Auslegungsprobleme. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert den Begriff „Beschäftigte“ als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Die Verwendung des Begriffs „Beschäftigte“ legt bei restriktiver Auslegung der Vorschrift die Schlussfolgerung nahe, dass Bevollmächtigte, die keine natürliche Person sind, nur durch ihre Organe oder beauftragte Arbeitnehmer vor Gericht handeln dürften. Auf den Arbeitnehmerstatus der handelnden Person kommt es in diesem Zusammenhang – vor allem bei der Vertretung durch Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen – jedoch nicht an. Durch Verwendung des Begriffs „Vertreter“ in Satz 2 wird klargestellt, dass Bevollmächtigte, die nicht natürliche Personen sind, im Verfahren nicht nur durch ihre Organe, sondern wie bisher durch andere Vertreter handeln können, die hierzu – etwa aufgrund der Satzung oder einer einzelvertraglichen Ermächtigung – befugt sind.

Zu Absatz 6

Der Regierungsentwurf sah eine autonome Beistandsregelung im ArbGG in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nicht vor. Über die allgemeine Verweisung auf die ZPO in § 46 ArbGG wäre insoweit § 90 ZPO zur Anwendung gelangt. Aufgrund der grundlegenden Neuregelung der Vertretungsvorschriften wäre diese Verweisung auf § 90 ZPO jedoch nicht mehr vollständig zutreffend gewesen, da

§ 90 ZPO seinerseits eine Verweisung auf § 79 Abs. 3 und 4 ZPO enthält. An die Stelle dieser Verweisung muss für das arbeitsgerichtliche Verfahren eine Verweisung auf § 11 Abs. 3 und 5 treten. Inhaltlich entspricht die vorgeschlagene autonome Beistandsregelung den Änderungen in den übrigen Verfahrensordnungen (vgl. zu § 90 ZPO Begründung zu Artikel 8 Nr. 5).

Zu den Nummern 4 bis 7 (Änderung der §§ 87, 89, 92 und 94)

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Vorschriften über den Vertretungszwang künftig ohne Besonderheiten auch für die Beteiligten im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gelten. Gerade im Beschlussverfahren kann es aber zu der Beteiligung einer Vielzahl von Personen und Stellen kommen, wie zum Beispiel: Betriebsrat, Jugend- und Ausbildungsververtretung, Wahlvorstand, Ausschüsse, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese Beteiligung ist vielfach gesetzlich vorgeschrieben. Hinzu kommt, dass betriebsverfassungsrechtliche bzw. personalvertretungsrechtliche Stellen nicht vermögensfähig und die Kosten eines Beschlussverfahrens daher vom Arbeitgeber zu tragen sind (§ 40 BetrVG). Eine Erweiterung des Vertretungszwangs im Beschlussverfahren würde somit zu einer erheblichen Erhöhung der Prozesskosten durch Anwaltskosten führen, mit denen häufig einseitig der Arbeitgeber belastet würde. Eine Abweichung vom Urteilsverfahren ist im Weiteren dadurch gerechtfertigt, dass im Beschlussverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Die Beteiligten sind daher anders als im Urteilsverfahren nicht so sehr von den richtigen Prozesshandlungen abhängig. Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und die erforderlichen prozessualen Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Erweiterung des Vertretungszwangs im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren ist auch sachlich nicht erforderlich, da eine sachkundige Vertretung nicht nur für die Einlegung, sondern auch für die Begründung der Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde gewährleistet ist. Eine Vertretung der übrigen Verfahrensbeteiligten ist dagegen oft nicht notwendig.

Die Änderung in § 89 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 stellt für das Beschlussverfahren sicher, dass die Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten und im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht nicht nur für die Einlegung der Beschwerde gelten, sondern auch für deren Begründung. Nach dem bisherigen Wortlaut muss nur die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt oder einer zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein. Der jetzt für diese Verfahrensteile eingeführte Vertretungszwang stellt sicher, dass die Beschwerde durch einen rechtskundigen Vertreter durchgeführt wird. Unklarheiten und Prozessverzögerungen werden hierdurch vermieden. Bei der Rechtsbeschwerde gewährleistet der Verweis auf § 11 Abs. 4 Satz 3, dass die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde nur durch eine Person erfolgen kann, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

Mit Ausnahme der Einlegung und Begründung von Beschwerde und Rechtsbeschwerde soll es den Beteiligten des Beschlussverfahrens dagegen auch weiterhin freistehen,

sich auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesarbeitsgericht selbst zu vertreten.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Der Rechtsausschuss schlägt vor, die Regelung zur Prozessvertretung von Behörden in Satz 2 Nr. 1 neu zu fassen und damit die Vertretungsregelungen in diesem Bereich wieder in allen Verfahrensordnungen aneinander anzugleichen.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG enthält eine Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten zugunsten der Sozialleistungsträger, die in den übrigen Verfahrensordnungen und für andere Behörden bisher nicht vorgesehen war. Während dort die Vertretung grundsätzlich nur durch Beschäftigte der eigenen Behörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen kann, trägt die Regelung für das sozialgerichtliche Verfahren einem praktischen Bedürfnis der Sozialleistungsträger Rechnung, sich auch durch Beschäftigte anderer Sozialleistungsträger vertreten zu lassen.

Auch diese Ausnahmeregelung hat sich jedoch als für das sozialgerichtliche Verfahren unzureichend erwiesen. Die zur Durchführung des SGB XII von Gemeinden und Bundesagentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGen) verfügen nämlich überwiegend nicht über „eigene“ Beschäftigte, sondern bedienen sich regelmäßig der Bediensteten der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Gemeinden. Ihre Vertretungsbefugnis vor den Sozialgerichten, die das Bundessozialgericht zum geltenden Recht unlängst ausdrücklich bejaht hat (Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06 R), wäre nach dem Wortlaut der geplanten Neuregelung künftig nicht mehr gegeben, weil es sich bei den ARGen auch nicht um Sozialleistungsträger handelt, für die die Sonderregelung in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 einschlägig wäre.

Um dem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, den ARGen auch künftig die Prozessführung ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts zu ermöglichen, ohne zugleich die neue gesetzliche Regelung durch eine weitere Ausnahmeregelung zu verkomplizieren, schlägt der Rechtsausschuss vor, die Möglichkeiten der Behördenvertretung insgesamt – also auch in den übrigen Verfahrensordnungen – zu erweitern und die gesetzliche Regelung und die Rechtsanwendung erheblich zu vereinfachen. Dies entspricht auch einem Anliegen der Länder, die für den Bereich des Verwaltungsprozesses ebenfalls eine Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten im Bereich des Behördenprivilegs gefordert hatten (vgl. Nummer 30 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 16/3655, S. 112; dazu die Gegenäußerung der Bundesregierung, S. 123).

Die Regelungen zur Behördenvertretung sollen daher in allen Verfahrensordnungen weiter gefasst werden als im Regierungsentwurf. Generell soll Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Zu-

sammenschlüsse nicht nur die Vertretung durch eigene Beschäftigte und Beschäftigte der Aufsichtsbehörde, sondern durchweg die Vertretung auch durch Beschäftigte anderer Behörden und juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse gestattet werden. Die Änderung führt dazu, dass die genannten Stellen sich durch ihre Beschäftigten selbst und untereinander vertreten lassen können, ohne dass der Prozessvertreter eine besondere Sachnähe zur verhandelten Sache aufweisen oder mit dieser im Vorfeld des Prozesses befasst gewesen sein muss (zu Verfahren mit Vertretungszwang vgl. Begründung zu Absatz 4).

Im SGG kann damit zugleich im Sinn der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen die bisher zugunsten der Sozialleistungsträger vorgesehene Ausnahmeregelung entfallen.

Die Einbeziehung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erfolgt, weil auch Spitzenverbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften vertretungsbefugt sein sollen, und zwar auch dann, wenn diese Spitzenverbände nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich organisiert sind. Entscheidend ist, ob dem Zusammenschluss öffentliche Aufgaben, die eigentlich von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst zu erfüllen wären, zulässigerweise übertragen sind und ob zu diesen Aufgaben auch die Prozessvertretung gehört. Die Prozessvertretung ist dann nicht generell in allen Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten, sondern nur im Rahmen der Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgaben zulässig.

Zu den Nummern 7 und 9

Die redaktionellen Klarstellungen entsprechen den Änderungen in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nr. 1).

Zu Satz 3

Zur klarstellenden Verwendung des Begriffs „Vertreter“ vergleiche Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 und zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Satz 4

Durch die im Regierungsentwurf nicht enthaltene Verweisung auf § 157 ZPO soll die Untervertretung durch Rechtsreferendare im Bereich des sozialgerichtlichen Verfahrens, das keine Generalverweisung auf die ZPO kennt, auch künftig ermöglicht werden. Im geltenden Recht ergibt sich die Möglichkeit der Terminvertretung durch einen Referendar aus § 59 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

Zu Absatz 4

Der Rechtsausschuss schlägt vor, die Vertretungsmöglichkeiten der Behörden nicht nur außerhalb des Vertretungszwangs (vgl. Begründung zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 1), sondern in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen (SGG, VwGO und FGO) auch in Verfahren mit Vertretungszwang zu erweitern. Die Gründe, aus denen in Verfahren ohne Anwaltszwang eine Ausweitung der Vertretungsmöglichkeiten geboten ist (vgl. Begründung zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 1), gelten auch hier. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Ansicht, dass die erweiterten Möglichkeiten der Prozessvertretung, die in Verfahren mit Vertretungszwang ja stets durch Perso-

nen mit Befähigung zum Richteramt erfolgen muss, eine effiziente, sachkundige und kostengünstige Vertretung der Behörden sicherstellen und fördern werden. Auch in den Fällen des Vertretungszwangs ist eine besondere Sachnähe oder Vorbefassung des fremden Prozessvertreters nicht erforderlich (vgl. dagegen zu § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO in der bis 31. Dezember 1996 gültigen Fassung BVerwG, Beschluss vom 15. Dezember 1994 – 4 C 19/93, NVwZ-RR 1995, 548).

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung an die Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen (vgl. zu § 90 ZPO Begründung zu Artikel 8 Nr. 5). Durch die Verweisung auf Absatz 5 wird sichergestellt, dass ein Richter, der aufgrund seiner Tätigkeit beim Prozessgericht als Vertreter ausgeschlossen ist, auch nicht als Beistand auftreten kann.

Zu den Nummern 5, 7a und 8

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu den Nummern 25 und 26, dazu zustimmende Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 122).

Zu Artikel 13 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 2 (Änderung von § 67)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Zu der in Übereinstimmung mit allen übrigen Verfahrensordnungen vorgeschlagenen Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten von Behörden vergleiche Begründung zu § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG (Artikel 12 Nr. 3).

Zu Nummer 4

Im Regierungsentwurf war eine eigenständige Vertretung der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder nicht vorgesehen, obwohl sie im geltenden Recht – ebenso wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen – vertretungsberechtigt sind. Deshalb sollen sie in den Katalog des Absatzes 2 Satz 2 aufgenommen werden, wie dies auch der Bundesrat gefordert hatte (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 28, dazu zustimmende Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 122).

Zu Nummer 5

Die redaktionelle Klarstellung entspricht der Änderung in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ArbGG (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nr. 1).

Zu Nummer 6

Die Bezugnahme auf das Sozialhilferecht ist entbehrlich. Sie kann, ohne dass der Regelungsgehalt sich hierdurch ändern würde, entfallen. Damit wird zugleich einem Anliegen

des Bundesrates Rechnung getragen (Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 27, dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 122).

Zu Nummer 7

Die redaktionelle Klarstellung entspricht der Änderung in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nr. 1).

Zu Satz 3

Zur klarstellenden Verwendung des Begriffs „Vertreter“ vergleiche Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 und zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Absatz 4

Zum Vorschlag, die Vertretungsmöglichkeiten der Behörden nicht nur außerhalb des Vertretungszwangs (vgl. Begründung zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 1), sondern in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen (SGG, VwGO und FGO) auch in Verfahren mit Vertretungszwang zu erweitern, vergleiche Begründung zu Artikel 12 Nr. 1.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung der Beistandsregelung an die Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 5). Durch die Verweisung auf Absatz 5 wird sichergestellt, dass ein Richter, der aufgrund seiner Tätigkeit beim Prozessgericht als Vertreter ausgeschlossen ist, auch nicht als Beistand auftreten kann.

Zu den Nummern 4 und 5 (Änderung der §§ 147, 152a)

Es handelt sich um die Berichtigung redaktioneller Fehler.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 162)

Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Änderung dient der Gleichstellung aller vertretungsbefugten Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Bereich der Kostenerstattung, wie sie der Bundesrat angeregt hatte (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss) zu Nummer 35, dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 123).

Zu Artikel 14 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 62)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Zu der in Übereinstimmung mit allen übrigen Verfahrensordnungen vorgeschlagenen Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten von Behörden vergleiche Begründung zu § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG (Artikel 12 Nr. 3).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine vom Bundesrat angeregte terminologische Klarstellung, mit der die Bezugnahme auf das StBerG und der Gleichklang mit § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO-E hergestellt werden (vgl. Bundesratsdrucksache 623/06 (Beschluss), dazu Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/3655, S. 123).

Zu den Nummern 6 und 7

Die redaktionellen Klarstellungen entsprechen den Änderungen in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nr. 1).

Zu Satz 3

Zur klarstellenden Verwendung des Begriffs „Vertreter“ vergleiche Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 und zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Absatz 4

Zum Vorschlag, die Vertretungsmöglichkeiten der Behörden nicht nur außerhalb des Vertretungszwangs (vgl. Begründung zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 1), sondern in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen (SGG, VwGO und FGO) auch in Verfahren mit Vertretungszwang zu erweitern, vergleiche Begründung zu Artikel 12 Nr. 1.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung an die Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen (vgl. zu § 90 ZPO Begründung zu Artikel 8 Nr. 5). Durch die Verweisung auf Absatz 5 wird sichergestellt, dass ein Richter, der aufgrund seiner Tätigkeit beim Prozessgericht als Vertreter ausgeschlossen ist, auch nicht als Beistand auftreten kann.

Zu Artikel 15 (Änderung des Patentgesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 entsprechen den Änderungen in den übrigen Verfahrensordnungen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Markengesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 entsprechen den Änderungen in den übrigen Verfahrensordnungen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Regelungen über die Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeitsmöglichkeiten in § 59a Abs. 4 BRAO und § 52a Abs. 4 PatAnwO.

Zu Artikel 19 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 9 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 52 BRAO (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1a). Die

Befugnisse des europäischen Rechtsanwalts als Beistand ergeben sich künftig unmittelbar aus § 90 ZPO.

Zu Absatz 10 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 90 ZPO und den Beistandsregelungen in allen übrigen Verfahrensordnungen: Da der Beistand die Partei künftig grundsätzlich auch außerhalb des Parteiprozesses in der Verhandlung begleiten darf, muss die Einschränkung auch in § 23 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes entfallen.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Außer den Regelungen des RDG, die eine Verordnungsermächtigung enthalten, sollen auch diejenigen Regelungen des Gesetzentwurfs unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ablösung des RBerG durch das RDG stehen. Es handelt sich dabei vor allem um die Regelungen zur Aufhebung des Verbots der Sternsozietät und zur Abtretung anwaltlicher Gebührenforderungen in der BRAO (Artikel 4) und der PatAnwO (Artikel 7) mit den Folgeänderungen in der BNotO (Artikel 3), im BeurkG (Artikel 5) und im StGB (Artikel 17). Daneben sollen auch die Regelung über die elektronische Speicherung von Protokollaufzeichnungen in § 160a ZPO (Artikel 8 Nr. 7a) und die Änderungen im Bereich der insolvenzrechtlichen Bekanntmachungen (Artikel 9a) so bald wie möglich in Kraft treten. Die Gleichstellung der Inkassounternehmen mit den Rechtsanwälten bei der Pflicht zur elektronischen Beantragung des Mahnbescheids (Artikel 8a) soll dagegen erst zum 1. Dezember 2008 in Kraft treten.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Der Rechtsausschuss

Dr. Jürgen Gehb
Berichtersteller

Christoph Strässer
Berichtersteller

Mechthild Dyckmans
Berichtersterin

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

